Beglaubigte Abschrift

V KLs 107 Js 18958/23

Landgericht Flensburg

Beschluss

In dem Strafverfahren gegen

Miriam Meyer,
[redacted]

Verteidiger:
[redacted]

wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung u.a.

hat das Landgericht Flensburg - V. Große Strafkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [redacted] die Richterin am Landgericht [redacted] und den Richter [redacted] am 31. März 2026 beschlossen:

1. Die Anklage der Staatsanwaltschaft Flensburg vom 30.05.2024 (Aktenzeichen: 107 Js 18958/23) wird wie folgt zur Hauptverhandlung zugelassen:

 - hinsichtlich der Taten 2. sowie 4. - 7. liegt der Angeklagten jeweils zur Last, gemeinschaftlich handelnd rechtswidrig fremde bewegliche Sachen beschädigt zu haben,

 - hinsichtlich der Taten 2., 3., 5. - 7. liegt der Angeklagten jeweils zur Last, in das befriedete Besitztum eines anderen widerrechtlich eingedrungen zu sein, davon in 4 Fällen (Taten 2., 5. - 7.) tateinheitlich mit den soeben genannten Sachbeschädigungen,

 - die Tat 8 ist nicht als gemeinschädliche Sachbeschädigung gem. § 304 Abs. 1, 2 StGB, sondern als Sachbeschädigung gem. § 303 Abs. 1, 2 StGB zu werten.

2. Im Übrigen wird das Hauptverfahren nicht eröffnet.

3. Das Hauptverfahren gegen die Angeklagte wird - soweit die Anklage zur Hauptverhandlung zugelassen worden ist, vor dem Amtsgericht Niebüll - Strafrichter - eröffnet (§§ 203, 207, 209 Abs. 1 StPO).

4. Im Umfang der Ablehnung der Eröffnung hat die Staatskasse die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Angeklagten zu tragen.

Gründe:

I. Die Staatsanwaltschaft Flensburg legt der Angeklagten in der Zeit von Februar 2022 bis zum 13. März 2024 zur Last, sie habe sich in der Vereinigung „die Letzte Generation“ im Zusammenhang mit der Vertretung der Gruppierung nach außen in den Medien als Mitglied beteiligt und darüber hinaus in gemeinschaftlichen Aktionen der sog. "Letzten Generation" kritische Infrastrukturen wie Ölpipelines, welche der Versorgung der Bevölkerung mit Kraftstoff zur Wärmeerzeugung dienten, sowie sicherheitskritische Einrichtungen wie Flughäfen angegriffen, indem sie diese durch Beschädigungen bzw. unerlaubten Bedienungen von teilen der Anlagen und das Besetzen derselben zum Erliegen gebracht hätten. Ferner hätte sie gemeinschaftlich mit weiteren Mitgliedern der sog. "Letzten Generation" Sachbeschädigungen zum Nachteil privater oder öffentlicher Einrichtungen und Gegenstände begangen, um höchstmöglichen Schaden zu erzielen und so höchstmögliche Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit zu erzeugen. Dies sei im Rahmen von insgesamt acht selbstständigen Handlungen rechtlich als Sichbeteiligen an einer kriminellen Vereinigung (Taten 1. - 8., § 129 Abs. 1 StGB), gemeinschaftliche (teilweise versuchte, Tat 3.) Störungen öffentlicher Betriebe (Taten 2. - 6., § 316b Abs. 1 Nr. 2 StGB), gemeinschaftliche Sachbeschädigung (Taten 2. - 7., § 303 Abs. 1, 2 StGB), teilweise gemeinschaftlich begangener (Tat 4.) Hausfriedensbruch (Taten 2. - 7., § 123 Abs. 1 StGB) sowie gemeinschaftliche gemeinschädliche Sachbeschädigung (Tat 8., § 304 Abs. 1, 2 StGB) zur werten.

II. Es besteht hinreichender Tatverdacht nur bezüglich der angeklagten Taten 2 bis 7 und nur im tenorierten, gegenüber den Anklagevorwürfen teilweise zurückbleibenden Umfang. Im Übrigen war das Hauptverfahren aus rechtlichen Gründen nicht zu eröffnen, und zwar insbesondere nicht in Bezug auf den für die Anklage zur Staatsschutzkammer maßgeblichen und auch ansonsten im Mittelpunkt des Verfahrens stehenden Vorwurfs der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung.

1. Gemäß § 203 StPO beschließt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens ein Angeschuldigter einer Straftat hinreichend verdächtig ist. Hinreichender Tatverdacht ist anzunehmen, wenn bei vorläufiger Tatbewertung auf Grundlage des Ermittlungsergebnisses die Verurteilung in einer Hauptverhandlung mit vollgültigen Beweismitteln wahrscheinlich ist. Der hinreichende Tatverdacht setzt eine gewisse Wahrscheinlichkeit der Verurteilung voraus; damit wird ein geringerer Grad der Wahrscheinlichkeit vorausgesetzt, als dies beim dringenden Tatverdacht im Sinne des § 112 Abs. 1 Satz 1 StPO oder § 126a StPO der Fall ist. Erst recht ist zur Eröffnung des Hauptverfahrens nicht die für eine Verurteilung notwendige volle richterliche Überzeugung erforderlich (vgl. BGH, Beschluss vom 7. Oktober 2021 – StB 31 + 32/21 –, juris m.w.N.).

2. Unter Anwendung dieser Maßstäbe liegt hinreichender Tatverdacht im tenorierten Umfang vor.

a) Die Angeschuldigte ist bezüglich der Taten 2 sowie 4 – 7 der Sachbeschädigung gem. § 303 Abs. 1 bzw. Abs. 2 StGB hinreichend verdächtig.

(1) Die gewaltsame Öffnung einer Abdeckung aus Metall mit der Folge der Beschädigung eines „Verbindungsglieds“ (Bl. 6 f., 29 FA 5) im Rahmen der Vorwürfe zu Tat 2 stellt eine taugliche Tathandlung dar, die hinsichtlich des Ziels, die darunterliegende Steuereinheit freizulegen, auch im Sinne eines hinreichenden Tatverdachts mit genügender Sicherheit vorsätzlich vorgenommen wurde. Diese Tathandlung wird der Angeschuldigten zumindest gem. § 25 Abs. 2 StGB zurechenbar sein. Konkrete Feststellungen zur Schadenshöhe am Verbindungsglied (Bl. 7 FA 5) – bleiben der Hauptverhandlung vorbehalten.

(2) Das Durchschneiden der (Sicherheits)-zäune mittels Zangen hinsichtlich der Vorwürfe i.R.d. Taten 4 - 7 (Bl. 4, 27 FA 4, Bl. 15 FA 8, Bl. 8 FA 1, Bl. 10 FA 2) sowie das Besprühen der Flugzeuge „OY-RPO“ (Tat 5, Bl. 7 FA 8) und „OE-FMD“ (Tat 6, Bl. 8f., 83 FA 1), sowie der Rollfelder mit Farbe (Taten 5 und 6, l. 7 FA 8, Bl. 65 FA 1) wie auch der Beschädigung der Rollbahn/des Vorfelds (Tat 4) ist von § 303 Abs. 1 bzw. Abs. 2 StGB erfasst. Zumindest das Ausheben der Löcher zur Vorbereitung des Einpflanzens der Blumen und des Baumes (vgl. Bl. 5, 22 FA 2), sowie das Verteilen von Unkrautsamen (Bl. 5 FA 2, vgl. hierzu Goeckenjan, in: LK-StGB, 13. Aufl. 2023, § 303 Rn. 23) stellen nach § 303 StGB tatbestandliche Beschädigungshandlungen dar. Der Nachweis der Täterschaft der Angeschuldigten – zumindest der Zurechnung der Tathandlung nach § 25 Abs. 2 StGB – sowie der inneren Tatseite ist hinreichend wahrscheinlich. Auch hier bleiben konkrete Feststellungen zur Schadenshöhe der Hauptverhandlung vorbehalten.

b) Die Angeschuldigte ist des Hausfriedensbruchs gem. § 123 Abs. 1 StGB hinsichtlich der Taten

2 – 3 sowie 5 – 7 hinreichend verdächtig.

a) Das vorsätzliche Überwinden der Umfriedung der Zwischenpumpenstation der „PCK Raffinerie GmbH“ (Taten 2 und 3, Bl. 4f. FA 5, Bl. 4 FA 7), des jeweiligen Flughafengeländes Berlin und Sylt (Taten 5 und 6, Bl. 15f. FA 8, Bl. 8 FA 1) sowie des Golfplatzes (Tat 7, Bl. 77ff. Fa 2) ist tatbestandlich von § 123 Abs. 1 StGB erfasst. Dem steht weder entgegen, dass die Umfriedung der Zwischenpumpenstation ggf. bereits durch vorherige „Aktionen“ beschädigt (Bl. 4 FA 7), noch, dass das Betreten des jeweiligen Flughafengelände sowie des Golfplatzes (teilweise) generell gestattet war (vgl. Feilcke, in: MK-StGB, 5. Aufl. 2025, § 123 Rn. 32). Selbst bei Beschädigung der Umfriedung der Zwischenpumpenstation wäre bereits durch ihre ursprüngliche Errichtung der Wille des Berechtigten äußerlich erkennbar, das Gelände gegen das willkürliche Betreten durch andere zu sichern (Feilcke, in: MK-StGB, 5. Aufl. 2025, § 123 Rn. 14). Im Hinblick auf das Flughafengelände Berlin und Sylt folgt bereits aus der Errichtung des jeweils überwundenen Sicherheitszaunes, dass der Zutritt der Allgemeinheit etwa hinsichtlich bestimmter, dem öffentlichen Flugverkehr dienender Gebäudekomplexe (etwa Terminals etc.), nicht jedoch hinsichtlich des konkret betretenen Geländeabschnitts (Flughafenvor- bzw. Rollfeld) gestattet war. Für den Golfplatz (Tat 7) kommt es auf eine generelle Zutrittserlaubnis nicht an, weil bereits das äußerliche Erscheinungsbild der Angeschuldigten und der gesondert Verfolgten – die vier Personen waren mit orangefarbener Warnweste bekleidet und führten einen Baum sowie Schild mit der Aufschrift „Naturschutzgebiet“ bei sich (Bl. 77ff. FA 2) - so sehr von einem gestatteten Eintreten abwich, dass sich die Frage eines erschlichenen Einverständnisses nicht stellt (vgl. Feilcke, in: MK-StGB, 5. Aufl. 2025, § 123 Rn. 33).

b) Im Hinblick auf die Tat 4 liegt indes kein hinreichender Tatverdacht nach § 123 Abs. 1 StGB vor, es fehlt an dem nach Abs. 2 erforderlichen, fristgemäßen Strafantrag. Zwar hatte die antragsberechtigte Flughafen München GmbH einen Strafantrag gegen die Angeschuldigte wegen aller in Frage kommenden Delikte gestellt (Bl. 322 FA 4). Die konkrete Formulierung dieses Antrages bezog sich jedoch ausdrücklich auf den auf Bl. 322f. geschilderten Sachverhalt, namentlich das Geschehen auf der Südbahn, wobei hier ausdrücklich auf die Beschädigung des Sicherheitszaunes abgestellt wird. Bzgl. des Betretens des Sicherheitsbereichs wurde Strafantrag demgegenüber nur gegen die gesondert Verfolgten [redacted] gestellt (Bl. 321f. FA 4).

3. Es fehlt indes hinsichtlich der Vorwürfe des Sichbeteiligens an einer kriminellen Vereinigung (Taten 1. - 8., § 129 Abs. 1 StGB) sowie der gemeinschaftlichen (teilweise versuchten, Tat 3.) Störungen öffentlicher Betriebe (Taten 2. - 6., § 316b Abs. 1 Nr. 2 StGB) sowie in Bezug auf den

Vorwurf einer gemeinschädlichen Sachbeschädigung gem. § 304 StGB (Tat 8) am hinreichenden Tatverdacht

a) Zu den Vorwürfen der Störung öffentlicher Betriebe (Taten 2. - 6., § 316b Abs. 1 Nr. 2 StGB)

aa) Nach § 316b Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB wird bestraft, wer den Betrieb von dem öffentlichen Verkehr dienenden Unternehmen oder Anlagen, der öffentlichen Versorgung mit Wärme dienenden Anlage oder eines für die Versorgung der Bevölkerung lebenswichtigen Unternehmens dadurch verhindert oder stört, dass er eine dem Betrieb dienende Sache zerstört, beschädigt, beseitigt, verändert oder unbrauchbar macht. deren Zweck eine selbstständige Erreichung eines bestimmten Erfolgs ist.

Unternehmen sind auf Dauer angelegte, mit persönlichen und sächlichen Mitteln ausgestattete Komplexe, mit denen der nicht notwendig wirtschaftliche Zweck erstrebt werden soll, Güter oder Leistungen zu produzieren oder zur Verfügung zu stellen. Unter dem Begriff Anlagen iSd § 316 StGB versteht man auf längere Dauer ausgerichtete, ortsfest eingesetzte Sachkomplexe größeren Umfangs (Wieck-Noodt, in: MK-StGB, 4. Aufl. 2022, § 316b Rn. 7).

Zum öffentlichen Verkehr im Sinne dieser Vorschrift zählen der für die Öffentlichkeit zugängliche allgemeine Straßen-, Luft-, Schiffs- und Bahnverkehr, der Schwebebahnen und Schleusenverkehr einschließt (Wieck-Noodt, in: MK-StGB, 4. Aufl. 2022, § 316b Rn. 9). Für die Öffentlichkeit zugänglich ist der Verkehr, wenn dessen Unternehmen oder Anlagen jedermann offen stehen und der Benutzerkreis nicht eingeschränkt ist (Wieck-Noodt, in: MK-StGB, 4. Aufl. 2022, § 316b Rn. 10). Erfasst sind insbesondere öffentliche Verkehrsunternehmen wie Luftfahrtunternehmen und Flughäfen (König, in: LK-StGB, 13. Aufl. 2020, § 316b Rn. 14 m.w.N.).

Die öffentliche Versorgung betrifft nur die Versorgung des Endverbrauchers, das heißt für die Erfüllung des Tatbestandes ist ausschlaggebend, ob die Energieversorgungsanlagen jedermann zugänglich sind (Renzikowski in: Matt/Renzikowski, StGB, 2. Auflage 2020, § 316b Rn. 5.). Ob Leitungen sowie weitere in den Betriebsablauf eingegliederte Funktionseinheiten, wie Brunnen, Pumpen, Wassertürme, Belüftungsanlagen und Strommasten, eigenständigen Schutzobjekte sind mit der Folge, dass es ggf. weiter darauf ankommt, ob durch ihre Beeinträchtigung der Betrieb der gesamten „Anlage“ beeinträchtigt ist, ist in der Literatur umstritten (Dafür: Wolters, in: SK-StGB, 10. Aufl. 2023, § 316b Rn. 8; Wieck-Noodt, in: MK-StGB, 4. Aufl. 2022, § 316b Rn. 16; Stoll, in: BeckOK-StGB, Stand: 01.02.2026, § 316b Rn. 5; dagegen: König, in: LK-StGB, 13. Aufl. 2020, § 316b Rn. 19). Energieerzeugungsanlagen und Lagerstätten unterfallen dann § 316b StGB, wenn sie unselbstständiger Teil eines Energieversorgungsunternehmens sind, so dass es

darauf ankommt, ob das Unternehmen selbst den Endverbraucher versorgt und damit für jedermann zugänglich ist (König, in: LK-StGB, 13. Aufl. 2020, § 316b Rn. 21; Wieck-Noodt, in: MK-StGB, 4. Aufl. 2022, § 316b Rn. 16) und ob durch ihre Beeinträchtigung der Betrieb der gesamten „Anlage“ beeinträchtigt ist (König, in: LK-StGB, 13. Aufl. 2020, § 316b Rn. 19). Sind die Energieversorgungsanlagen und Lagerstätten jedoch selbstständig organisiert, kommt es wiederum darauf an, ob sie selbst den Endverbraucher versorgen (König, in: LK-StGB, 13. Aufl. 2020, § 316b Rn. 21). Bei Energieerzeugern oder Energielagern wie Atom- oder Wasserkraftwerke, Verbrennungsanlagen, Windräder, Solaranlagen, Kohlegruben, Tank- oder Kohlelager oder – wie vorliegend – Erdölraffinerien wird die Versorgung des Endverbrauchers überwiegend abgelehnt, weil diese in der Regel dem diesem nicht unmittelbar zugänglich sind (Wieck-Noodt in: MK-StGB, 4. Aufl. 2022, § 316b Rn. 16; König, in: LK-StGB, 13. Aufl. 2020 § 316b Rn. 21; aA: Zieschang, in: NK-StGB, 6. Aufl. 2023, § 316b Rn. 19: keine Rolle spiele, ob der Kunde unmittelbar versorgt werde, da es in § 316b um den Schutz der Anlage selbst gehe.)

Sache ist jeder körperliche Gegenstand. Sie muss weder fremd noch beweglich sein. Sie dient dem Betrieb, wenn die erwähnten Unternehmen, Einrichtungen oder Anlagen auf sie für ein störungsfreies Arbeiten angewiesen sind, sie also zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist (Zieschang/Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger, StGB, 6. Auflage 2023, § 316b, Rn. 9).

Die Begriffe Zerstören und Beschädigen entsprechen denen des § 303 StGB (Wieck-Noodt, in: MK-StGB, 4. Aufl. 2022, § 316b Rn. 27). Eine Veränderung liegt vor, wenn der bisherige Zustand durch einen anderen, davon abweichenden Zustand ersetzt wird, zB durch Herunterdrücken eines Kabels durch einen darauf gefallenen Baum. Das Verändern setzt keine Beschädigung der Anlage voraus (Esser in: Leipold/Tsambikakis/Zöller, Anwaltkommentar StGB, 3. Auflage 2020, § 316b, Rn. 22). Es ist allerdings eine Einwirkung auf die Sachsubstanz der betriebsdienlichen Sache erforderlich, eine lediglich psychische Einwirkung auf Menschen genügt nicht (Esser in: Leipold/Tsambikakis/Zöller, Anwaltkommentar StGB, 3. Auflage 2020, § 316b, Rn. 22). Die Einwirkung muss zur Minderung der Funktionsfähigkeit führen, wobei die Einwirkung selbst nicht zerstörend, beschädigend, verändernd oder beseitigend sein muss (OLG Celle, NStZ 2005, 217). Das Verändern muss dergestalt erfolgen, dass danach die Sache nicht mehr ihre eigentliche Funktion ausüben kann, indem etwa der Programmablauf bei einer Maschine manipuliert wird oder jemand sich an Gleise ankettet (OLG Celle, 12.08.2003, BeckRS 2004, 1000; OLG Köln, 26.08.2026, BeckRS 2016, 17942). Eine technisch ordnungsgemäße, jedoch unbefugte Benutzung einer Anlage stellt keine Beschädigung ihrer selbst dar (Esser in: Leipold/Tsambikakis/Zöller, Anwaltkommentar StGB, 3. Auflage 2020, § 316b Rn. 21). Wird der Betrieb durch eine technisch ordnungsgemäße Handlung verhindert oder gestört, die lediglich rechtlich unbefugt erfolgte, zB die unbe-

fugte Betätigung eines Feuermelders, ist der Tatbestand nicht erfüllt (Wieck-Noodt in: MK-StGB, 4. Aufl. 2022, § 316b Rn. 31, beck-online).

bb) Unter Anwendung dieser Maßstäbe hält die Kammer einen hinreichenden Tatverdacht nach dem der Angeschuldigten in der Anklageschrift unter den Taten 2 – 6 zur Last gelegente Taten nach § 316b StGB für nicht gegeben

(1) Taten 2 und 3 der Anklageschrift vom 30.05.24

(a) Ausweislich des Konkretums der Anklageschrift zu Tat 2 soll die Angeschuldigte am 09. Mai 2022 gegen 17 Uhr über die Einzäunung aus Maschendraht der Zwischenpumpstation der „PCK Raffinerie GmbH“, Station „Glantzhof“ in Woldegk an der Bundesstraße B104 gestiegen sein. Die Station sei Bestandteil der Rohölpipeline „Rostock-Schwedt“, welche dem Unternehmen zum Transport von Rohöl zwischen der Raffinerie in Schwedt und dem Rohöl-Tanklager im Rostocker Stadtteil Peez mit Zugang zum Seehafen Rostock diene. Die Angeschuldigte und der gesondert Verfolgte hätten sodann eine mit einem Vorhängeschloss gesicherte Schutzabdeckung der Steuereinheit einer Armatur aufgebrochen und diese bedient. Dies habe aufgrund einer automatischen Sicherheitssequenz zu einem vollständigen Abfahren der Pipeline geführt. Durch die Zerstörung der Schutzabdeckung sei ein Sachschaden in Höhe von 100,- € entstanden.

Aus den weiteren Ausführungen in der Anklageschrift (S. 100 der Anklageschrift) ergibt sich, dass die Angeschuldigte und der gesondert Verfolgte die Anlage mittels der nunmehr zugänglichen Bedientafel heruntergefahren hätten. Die Anlage sei durch den Zeugen [redacted] wieder in Betrieb genommen worden. Der Zeuge [redacted] habe angegeben, dass es sich bei dem Schaden durch das Herunterfahren der Anlage um einen Produktionsschaden gehandelt habe. Es werde durch die Pipeline Rohöl transportiert, dass in der Raffinerie weiterverarbeitet werde. Bei einem gleich gelagerten Sachverhalt wenige Tage zuvor habe der Schaden ca. 10.000,- € betragen.

(b) Das der Angeschuldigten im Konkretum der Anklageschrift zu Tat 3 zur Last gelegte Verhalten ist das Folgende: Die Angeschuldigte und vier weitere gesondert Verfolgte sollen am 18. Oktober 2022 um 13 Uhr abermals zu der Zwischenpumpstation der „PCK Raffinerie GmbH“, Station „Glantzhof“ in Woldegk an der Bundesstraße 104 begeben und sich unerlaubterweise Zutritt zu dem Geländer der Pumpenstation verschafft haben, indem sie durch einen zuvor hochgehobenen Maschendrahtzaun, der die Station umgibt, gekrochen seien. Sie sollen sodann abermals versucht haben, eine zur Anlage gehörende Motorschieber-Armatur zu bedienen, um den Ölfluss der Pipeline zu unterbrechen. Dies sei ihnen jedoch nicht gelungen, da die Armatur aufgrund vorangegangener Vorfälle inzwischen mit einem Sperrcode gesichert worden sei. Die Angeschuldigte

soll sodann mit dem gesondert Verfolgten [redacted] ihre Hände mittels Sekundenkleber an der Rohrleitung außerhalb der Plattform, auf der sich die Bedien- und Steuerungselemente befanden, festgeklebt haben. Die gesondert Verfolgten [redacted] hätten sich mit jeweils einer Hand an dem Geländer der Plattform festgeklebt und ihre jeweils andere Hand zusätzlich miteinander verklebt.

(c) Dieses der Angeklagten im Rahmen der Taten 2 und 3 zur Last gelegte Verhalten erfüllt nicht den Tatbestand des § 316b Abs. 1 Nr. 2 StGB bzw. i.V.m. § 316b Abs. 2, 22, 23 StGB. Unsicher ist bereits, ob es sich bei der PCK Raffinerie GmbH oder der Pipeline um ein taugliches Tatobjekt im Sinne von § 316b Abs. 1 Nr. 2 StGB, nämlich eine Anlage, die der öffentlichen Versorgung dient (§ 316b Abs. 1 Nr. 2 1. Alt.) oder ein für die Versorgung der Bevölkerung lebenswichtiges Unternehmen (§ 316b Abs. 1 Nr. 2 2. Alt.), handelt. Ob die Pipeline selbst oder lediglich die Funktionseinheit, in deren Betriebsablauf die Leitung eingebunden ist, tatbestandlich geschützt ist, so dass es gegenständlich darauf ankäme, ob der Betrieb oder – sollte dies der Fall sein – die selbstständige Organisationseinheit, dem bzw. der die Pipeline zugehörig ist, durch die Einwirkung auf die Pipeline beeinträchtigt wurde und ob diese Einrichtung wiederum den Endverbraucher versorgt, ist umstritten (vgl. oben). Mit Blick auf die Lebenswichtigkeit des hier gegenständlichen Unternehmens wäre zu beantworten, ob es die hergestellten Produkte selbst an den Endverbraucher oder an Zwischenhändler veräußert werden, welches die Frage aufwerfen würde, ob es unter dem Gesichtspunkt, dass es erst die Voraussetzungen für die Versorgung der Bevölkerung mit (lebens-)wichtigen Gütern schafft, dem Schutzzweck des § 316b StGB unterfällt oder ob seine Einbeziehung mit dem Bestimmtheitsgebot unvereinbar ist (vgl. hierzu Stoll, in: BeckOK-StGB, Stand 01.02.2026, § 316b Rn. 5).

Nach Auffassung der Kammer kann beides jedoch dahinstehen, da die Angeschuldigte durch das Bedienen der Steuereinheit mit der Folge, dass durch die Pipeline zeitweise kein Erdöl zur Raffinerie fließen konnte, jedenfalls keine dem Betrieb dienende Sache zerstört, beschädigt, beseitigt, verändert oder unbrauchbar gemacht und dadurch den Betrieb gestört oder verhindert hat. Soweit die Abdeckung der Steuereinheit beschädigt worden ist, kam es durch diese Beschädigung nicht zur Störung des Ölflusses in der Pipeline. § 316b Abs. 1 StGB weist eine zweiaktige Struktur auf. Der tatbestandliche Erfolg der Störung oder Verhinderung muss gerade seine Ursache in der Zerstörung, Beschädigung, Beseitigung, Veränderung oder Unbrauchbarmachung haben (vgl. BGH, Beschluss vom 15. Mai 2013 – 1 StR 469/12 –, BGHSt 58, 253-262, Rn. 21). Die Zerstörung der Abdeckung selbst hatte hierbei keine weiteren Auswirkungen auf den Betrieb der Pipeline. Das Herunterfahren der Anlage mittels der durch das Zerstören der Abdeckung freigelegten Bedientafel stellt kein Verändern oder Unbrauchbarmachen der Anlage dar, weil die Steuereinheit tech-

nisch ordnungsgemäß, wenn auch durch die Angeschuldigte unbefugt, bedient worden ist und die Pipeline dementsprechend durch den Zeugen [redacted] wieder in Betrieb genommen werden konnte. Entsprechend ist auch der Versuch, die Ölförderung durch Benutzung der Motorschieber-Armatur zu unterbrechen, ungeeignet, ein unmittelbares Ansetzen zur Tat i.S.d. §§ 316b Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 22, 23 StGB zu begründen. Durch das Festkleben ist keine Störung oder Verhinderung des Betriebes eingetreten. Zwar hat etwa das OLG Celle im Rahmen von § 316b Abs. 1 Nr. 1 StGB ein Verändern einer Sache und eine dadurch erfolgte Störung des Betriebes beim Anketten an Gleise angenommen (OLG Celle, 12.08.2003, BeckRS 2004, 1000; vgl. auch OLG Köln, 26.08.2016, BeckRS 2016, 17942). Vorliegend wurde der Ölfluss durch die Pipeline jedoch durch ein Festkleben von außen nicht gestört.

(d) Diese Rechtsauffassung zur unbefugten Benutzung scheint der Gesetzgeber – zumindest der Ausschuss für Innere Angelegenheiten – zu teilen, die dieser im Rahmen seiner Empfehlung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Luftsicherheitsgesetzes (BR-Ds 383/1/24) auch im Hinblick auf die hier gegenständlichen Vorfälle ausgeführt hat:

> *„Des Weiteren soll der in § 316b Absatz 1 StGB bislang notwendige Taterfolg modifiziert werden. Bisher waren von dieser Vorschrift nämlich solche* ***Handlungen nicht erfasst,*** *die den* ***Betriebsablauf*** *nur* ***„an sich“ erheblich beeinträchtigen****. Erforderlich war bisher nur, dass eine dem Betrieb dienende Sache zerstört, beschädigt, beseitigt, verändert, unbrauchbar gemacht wird oder die elektrische Energie entzogen wird. Gerade um den Betrieb eines dem öffentlichen Verkehr dienenden Unternehmens oder einer Anlage (z.B. Flughafen), eines der Pressefreiheit sowie der Freiheit der Rundfunk- und Filmberichterstattung dienenden Unternehmens (§ 316b Absatz 1 Nummer 1), einer der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Licht, Wärme oder Kraft dienenden Anlage oder eines für die Versorgung der Bevölkerung lebenswichtigen Unternehmens (§ 316b Absatz 1 Nummer 2) oder einer Hafenanlage (§ 316b Absatz 1 Nummer 3a) zu gewährleiten, ist eine Änderung dringend erforderlich. Das Funktionieren einer der oben genannten Betriebe kann auch schon dadurch erheblich beeinträchtigt werden, dass Personen z.B. Zufahrten blockieren, sich an Ventile anketten,* ***diese zudrehen*** *oder ähnliche Eingriffe vornehmen, die dazu führen, dass der Betrieb erheblich eingeschränkt werden muss. Beispielhaft sei hier [das Handeln von Landwirtinnen und Landwirten, welche die Zufahrten zu Presseverteilzentren und Druckereien blockierten und somit die Auslieferung von Presseerzeugnissen verhinderten sowie] das Blockieren von Hafenanlagen, ferner das Handeln von Klimaaktivistinnen und -aktivisten hinsichtlich der PCK*

Erdölraffinerie in Schwedt (Uckermark) genannt. Dort klebten sich Klimaaktivistinnen und -aktivisten an einem Rohr fest, welches Öl transportierte und schlossen Notfall-Ventile. Ca. 90 Prozent der Versorgung mit Benzin, Kerosin, Diesel und Heizöl in Berlin und Brandenburg wird von der PCK Erdölraffinerie sichergestellt. Erfasst werden sollen nunmehr auch Fälle, bei denen Personen durch ihr Handeln den Flughafenbetrieb erheblich beeinträchtigen, ohne dass es zu einer Beschädigung, Zerstörung o.ä. gekommen sein muss. Dies kann in vielfacher Art und Weise geschehen. Beispielhaft sei hier vor allem das Festkleben auf Start- und Landebahnen oder das Blockieren von Gepäckbändern oder Zugängen auf Flughäfen genannt. Da nur erhebliche Beeinträchtigungen des Betriebsablaufes erfasst sind, muss die Handlung eine gewisse Intensität aufweisen. Nicht ausreichend sind lediglich geringe Beeinträchtigungen von kurzer Dauer."

Diese im Jahr 2024 geäußerte Auffassung spricht dafür, dass der Gesetzgeber für die zuvor und damit auch zum Tatzeitpunkt geltende Rechtslage den geschilderten eingeschänkrten Schutzumfang des § 316b StGB so gewollt oder doch akzeptiert hat.

(2) Tat 4 der Anklageschrift vom 30.05.24

(a) Der Angeschuldigten wird in der Anklageschrift weiter vorgeworfen, am Vormittag des 8. Dezember 2022 zusammen mit den gesondert Verfolgten [redacted] aufgrund eines zuvor gefassten Tatentschlusses und Tatplans an einer Protestaktion auf dem Gelände des Flughafens München beteiligt gewesen zu sein, die mit anderen Mitgliedern der Gruppierung durchgeführt werden sollte. Die Angeschuldigte habe sich mit zwei weiteren gesondert Verfolgten gegen 8:40 Uhr am Außenzaun im Bereich der südlichen Start- und Landebahn eingefunden und ca. 200 m vor der Flugzeugquerungsbrücke S8 auf Höhe der Flugzeugparkposition 344 mit Seitenschneidern ein Loch in den Sicherheitszaun geschnitten. Sie seien vom Zeugen [redacted] nachdem sie auf dessen Aufforderung, sich vom Zaun wegzubegeben, nicht nachgekommen seien, mittels einfacher körperlicher Gewalt vom Zaun weggezogen und weggeschoben worden. Der Zeuge habe ihnen die Seitenschneider abgenommen. In der Folge hätten die Angeschuldigte und die gesondert Verfolgten mit weiteren Seitenschneidern, die sie aus ihrer Jacke gezogen hätten, das Aufschneiden des Zaunes fortgesetzt. Im weiteren Verlauf hätten die Angeschuldigte und die gesondert Verfolgten versucht, durch den Zaun zu schlüpfen und in den Sicherheitsbereich des Flughafens vorzudringen, um sich dem gemeinsamen Tat-

plan folgend sodann mittels von ihnen mitgeführtem Sekundenkleber auf einer Rollbahn im Bereich der südlichen Start- und Landebahn mit den Händen festzukleben. Dies habe durch die anwesenden Polizeibeamten verhindert werden können. Zeitgleich seien jedoch die weiteren gesondert Verfolgten durch den Sicherheitszaun im Bereich der nördlichen Start- und Landebahn in den Sicherheitsbereich des Flughafens eingedrungen, indem sie ebenfalls kurz vor 8:50 Uhr den Zaun mit Seitenschneidern in der Nähe des Tores 51 aufgeschnitten hätten und um 8:52 Uhr durch den aufgeschnittenen Zaun in den Sicherheitsbereich des Flughafens geschlüpft seien. Als Polizeibeamten eingetroffen seien, hätten sich die gesondert Verfolgten bereits mit den Händen auf einem Rollweg, der den Flugzeugen als unmittelbarer Zubringer zur nördlichen Start- und Landebahn diene, festgeklebt. Drei der gesondert Verfolgten hätten hierzu Sekundenkleber verwendet, der mit Aceton gelöst werden konnte, ein gesondert Verfolgter habe jedoch Zwei-Komponenten-Kleber mit Kunststoffgranulat verwendet, welcher nur dadurch vom Rollweg habe gelöst werden können, dass mittels eines Winkelschleifers und eines elektrischen Meißelhammers ein ca. 30 * 30 cm großes Stück aus dem Asphalt gelöst worden sei. Durch das Eindringen der gesondert Verfolgten in den Sicherheitsbereich habe der Flugbetrieb auf der nördlichen Start- und Landebahn von 9:16 Uhr bis 9:56 Uhr eingestellt werden müssen.

Ausweislich der weiteren Ausführungen in der Anklageschrift (Seite 261 ff.) übermittelte der Zeuge [redacted] der „Deutschen Flugsicherheit GmbH“ mit E-Mail vom 4. August 2023 (Bl. 742 f. d. FA4) Auszüge aus der Dokumentation aus dem Tagesbericht des Towers München, wobei es sich bei den dort angegebenen Zeiten um UTC handelt.

Ausweislich der Dokumentation findet sich um 7:55 Uhr der Eintrag:

> Delay durch Aktivisten im Rollwegesystem Nord und Schließung des Nordbahnsystems.

Als Ergänzung finden sich die folgenden Ausführungen:

> Aktivisten wurden am Zaun der Südbahn von Polizeikräften gestellt. Gleichzeitig gelang es Teilen ins Rollwegesystem Nord einzudringen und sich dort auf Rollweg N zwischen A6 und A9 festzukleben. Die Verkehrsleitung war vor Ort und hat zunächst die Lage für unter Kontrolle erklärt und bestätigt, dass der Flugbetrieb fortgesetzt werden kann. Die eintreffende Bundespolizei hat dann um Einstellung des Verkehr auf der Nordbahn gebeten. Dies wurde von der Verkehrsleitung so umgesetzt. (…) Der erfolgte B4 Alarm wurde um 08:43 wieder aufgehoben. Die Nordbahn stand nach Überprüfung des Bahnsystems um 09:15 wieder zur Verfügung.

Um 8:16 Uhr findet sich der folgende Eintrag:

> Startabbruch BEL4LH, angewiesen durch TWR aufgrund Einstellung des Verkehrs im Nordbahnsystem durch VL/BuPol

Für den Zeitraum 8:16-9:16 UTC findet sich der folgende Eintrag:

> Northern RWY closed

Als Ergänzung zu diesem Eintrag finden sich die folgenden Ausführungen:

> B4 Alarm aufgrund Aktivisten auf TWY N, B4 Alarm aufgehoben 0843, Bahnsystem wird noch überprüft

Aus der Akte folgt weiter, dass der gesondert Verfolgte [redacted] – eine der Personen, die ausweislich der Anklagevorwürfe auf dem Nordfeld agierten (Bl. 246 FA 4) – gegen 08:52 Uhr einen Notruf absetzte und mitteilte, er sei von der Letzten Generation, sie würden nun auf den Flughafen gehen und der Flugverkehr solle gesperrt werden (Bl. 405 FA 4).

(b) Hierbei kann dahinstehen, ob das Verhalten der gesondert Verfolgten, dass sich auf der Nordbahn zugetragen haben soll, der Angeschuldigten gem. § 25 Abs. 2 StGB mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zugerechnet werden kann, weil auch deren Verhalten den Tatbestand des § 316b Abs. 1 Nr. 1 StGB nicht erfüllt. Vorliegend kommt weder das Zerschneiden des Sicherheitszauns noch das Kleben auf den Rollweg als Tathandlung in Betracht, da diese Handlungen nicht unmittelbar ursächlich für die eingetretene Störung des Flughafenbetriebes geworden sind.

(aa) § 316b StGB setzt im Hinblick auf die Schutzobjekte voraus, dass die Anlage betrieben werden kann, die Funktion sich also nicht in dem unbeeinträchtigten Bestand erschöpft (König, in: LK-StGB, 13. Aufl. 2020, § 316b Rn. 10; Zieschang, in: NK-StGB, 6. Aufl. 2023, § 316b Rn. 15; so wohl auch Wieck-Noodt, in: MK-StGB, 4. Aufl. 2022, § 316b Rn. 13). Deshalb ist die unmittelbare Beeinträchtigung etwa einer Landebahn und – aus Sicht der Kammer gleich zu behandeln – einer Rollbahn sowie des Sicherheitszaunes erst dann tatbestandlich relevant, wenn hierdurch das Funktionieren eines Unternehmens, einer Einrichtung oder Anlage gestört wird, dem/der die Ge-

genstände dienen (König, in: LK-StGB, 13. Aufl. 2020, § 316b Rn. 14, 10). Es kommt also darauf an, ob der (Flug-)Verkehr des Flughafens insgesamt verhindert oder gestört worden ist. Tatbestandlich werden aber solche Störungen bzw. Verhinderungen nicht erfasst, die sich nur über eine unerhebliche Dauer erstrecken oder unwesentlich sind (statt vieler Wieck-Noodt, in: MK-StGB, 4. Aufl. 2022, § 316b Rn. 31). Solange hierbei die betrieblichen Funktionen aufrechterhalten werden können, genügt auch eine geringfügige Erschwerung der Arbeitsbedingungen nicht (König, in: LK-StGB, 13. Aufl. 2020, § 316b Rn. 34; vgl. BGH, Beschluss vom 14. Dezember 1977 – StB 255/77 –, BGHSt 27, 307-312; juris, Rn. 7, 9).

(bb) Nicht das Zerschneiden des Sicherheitszaunes, sondern – frühestens – das nachfolgende Betreten der gesondert Verfolgten hat die Flughafensicherheit bzw. die Bundespolizei zu weiteren Maßnahmen veranlasst und konnte damit ursächlich für weitere Folgen werden.

(cc) Die spätere Fixierung eigener Körperteile an die Rollbahn mittels Klebstoff stellt dann ein taugliches Verändern i.S.d. § 316b Abs. 1 StGB dar.

Für die Kammer ist aber schon fraglich, ob überhaupt hieraus resultierende Betriebsbeeinträchtigungen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden können. Ausweislich der Angaben der Münchener Flughafen GmbH kam es insoweit zu einigen auf die Südbahn umgeleiteten Starts und Landungen (vgl. hierzu Bl. 796ff. FA 4). Diese wären für sich genommen als geringfügige Erschwerungen der Arbeitsbedingungen irrelevant. Zwar kam es weiterhin zu Unregelmäßigkeiten und Verzögerungen bei den auf der Südbahn fortgesetzten Betriebsabläufen; nach Angaben der Flughafen München GmbH kann hierbei aber gerade nicht nachgewiesen werden, ob diese ihre Ursache in den hier gegenständlichen Handlungen hatten, oder ob sonstige Ereignisse wie etwa verspätete Abflüge, Verzögerungen auf dem Flug etc. hierfür ursächlich geworden seien (Bl. 797 FA 4). Weiter kam es es zu einem Startabbruch und infolgedessen zu einem „Missed Approach“ (Bl. 743 FA 4).

Hierbei kann die Kammer jedoch dahinstehen lassen, ob zwei unmittelbar durch die Sperrung der Nordbahn beeinflusste Start- und Landevorgänge als wesentliche Beeinträchtigungen genügen, weil die tatsächliche Sperrung der Nordbahn erst infolge der Bitte der Bundespolizei erfolgte, obwohl die Luftsicherheit die Lage zunächst für unter Kontrolle erklärt und bestätigt hatte, dass der Flugbetrieb fortgesetzt werden könne. Diese Bitte der Bundespolizei steht nach Auffassung der Kammer nicht in dem erforderlichen unmittelbaren Ursachenzusammenhang mit der Tathandlung. Hierfür spricht aus Sicht der Kammer auch, dass die konkrete Störung auf einen bestimmten Rollweg zwischen „A6 und A9“ beschränkt (Bl. 742 FA 4) war, die Bedeutung dieses Rollwe-

ges – wie die gesondert Verfolgte [redacted] zutreffend vorträgt (Bl. 779ff. FA 4) – für den (Flug-)Verkehr insbesondere auf der Nordbahn aber nicht hinreichend aus der Akte ersichtlich ist. Auch in diesem Zusammenhang ergibt sich aus der oben zitierten Empfehlung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Luftsicherheitsgesetzes, dass eine Subsumtion unter § 316b Abs. 1 StGB in seiner aktuellen Fassung jedenfalls höchst zweifelhaft ist.

Selbst wenn demgegenüber die Darstellung der Staatsanwaltschaft zuträfe oder ggf. eine (Über-)Reaktion der Bundespolizei im Hinblick auf die Unterbrechung des Flugbetriebs bereits in dem durch die Angeschuldigte und die gesondert Verfolgten durch das Öffnen der Umfriedung und das Betreten des Flughafengeländes begründet gewesen ist, so fehlt es dennoch an dem erforderlichen Ursachenzusammenhang. Denn – so führt die Staatsanwaltschaft im Konkretum aus – dann wäre der Flugbetrieb bereits infolge des Eindringens in den Sicherheitsbereich eingestellt worden (vgl. S. 8 der Anklageschrift vom 30.05.24), so dass die Störung nicht infolge der Einwirkung auf die Sachsubstanz der betriebsdienlichen Sache erfolgt wäre. Der bloße Aufenthalt von Personen auf dem Flughafengelände genügt insofern als taugliche Tathandlung aus Sicht der Kammer nicht (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 29. Januar 2004 – 22 Ss 189/03 –, juris, Rn. 9; BGH, Beschluss vom 15. Mai 2013 – 1 StR 469/12 –, BGHSt 58, 253-262; juris, Rn. 23; sowie etwa OLG Celle, Urteil vom 12. August 2003 – 22 Ss 86/03 –, juris, Rn. 65). Hierfür spricht insbesondere, dass die Nordbahn bereits ab 09:56 Uhr freigegeben wurde (Bl. 247, 635 FA 4), obgleich die die gesondert Verfolgten [redacted] erst 09:57 Uhr und der Beschuldigte [redacted] 11:09 Uhr von der Rollbahn gelöst worden waren (Bl. 247 FA 4), welches wiederum aufzeigt, dass die Bundespolizei nicht die körperliche Fixierung der gesondert Verfolgten, sondern vielmehr deren Anwesenheit zum Anlass der Sperrungsbitte nahm.

(c) Letztlich fehlt es insoweit auch an einem hinreichenden Tatverdacht gegen die Angeschuldigte mit Blick auf den Versuch gem. § 316b Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 22, 23 StGB. Selbst wenn bereits das Aufschneiden des Sicherheitszaunes als unmittelbares Ansetzen i.S.d. § 22 StGB gewertet werden könnte, so fehlt es zumindest an einem – von dem durch die gesondert Verfolgten auf der Nordbahn verwirklichten und für eine Tatbestandsmäßigkeit nach § 316b StGB unzureichenden, abweichenden – Tatentschluss der Angeschuldigten.

Zwar wäre die körperlichen Fixierung an der Südbahn selbst unter Anwendung des mitgeführten Klebstoffs (Bl. 28 FA 4) in der Vorstellung der Angeschuldigten geeignet gewesen, die Flugsicherheit und die Bundespolizei schon infolge der Einwirkung auf die Sachsubstanz zu einer umfassenden Sperrung zumindest dieser Landebahn zu zwingen. Die Ermittlungen ergeben aber keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte dafür, dass die Angeschuldigte dies – in Abweichung

des Vorgehens der gesondert Verfolgten auf der Nordbahn – im Sinne eines Tatentschlusses ins Auge gefasst hatte. Im Gegenteil folgt aus den Angaben der gesondert Verfolgten [redacted] (Bl. 178 FA 4), [redacted] (Bl. 250 FA 4) und [redacted] (Bl. 285 FA 4), dass man sich bewusst für eine Rangierbahn und gegen eine Landebahn entschieden hatte, da man dies als zu gefährlich empfunden hatten. Diese Angaben werden sich voraussichtlich nicht widerlegen lassen.

(3) Tat 5 der Anklageschrift vom 30.05.24

(a) Weiter wird der Angeschuldigten in der Anklageschrift vorgeworfen, sich am 05. Mai 2023 gegen 12:38 Uhr in Begleitung der gesondert Verfolgten [redacted] zu dem Gelände des Flughafens Berlin-Brandenburg zu dem Außenzaun im Bereich der nördlichen Start- und Landebahn in unmittelbarer Nähe zum Tor 5 und zum „General Aviation Terminal“, begeben zu haben, wobei es sich um das Terminal für Privatflugzeuge gehandelt haben soll (S. 264, 270 d. Anklageschrift). Die Angeschuldigte und die gesondert Verfolgten hätten dem gemeinsamen Tatplan entsprechend den Sicherheitszaun des Flughafens mit mitgeführten Zangen durchtrennt. Während ein gesonderter Verfolgter vorläufig festgenommen worden sei, seien die Angeschuldigte und die übrigen gesondert Verfolgten ihrem Tatplan folgend mit mitgeführten Fahrrädern auf das Gelände des Flughafens in Richtung des Vorfeldes 4 gelangt. Diese seien dabei nur wenige Sekunden vor dem Start der Triebwerke eines Flugzeugs im sog. „Push-Back“ an diesem vorbeigefahren, wobei es im Falle des Starts der Treibwerke zu schweren Verletzungen der Aktivisten gekommen wäre, da Hitze und Kraft der Triebwerke des Flugzeugs so stark seien, dass dadurch selbst Autos weggepustet würden. Unter Einsatz mitgeführter Feuerlöscher hätten die gesondert Verfolgten [redacted] dem gemeinsamen Tatplan mit der Angeschuldigten entsprechend nachfolgend das auf dem Vorfeld geparkte Luftfahrzeug der Marke „Piper“, Typ „23-500“ Aztek“ der Firma „Flyvekompagniet OY-RPO“ mit orangener Farbe besprüht. Weitere Farbe sei auf das Vorfeld 4 gelangt. Die Angeschuldigte und die gesondert verfolgten [redacted] hätten sich derweil, wie von vornherein abgesprochen, zu den weiteren abgeparkten Luftfahrzeugen mit den Kennungen „OE-HPC“ und „OK-MSM“ begeben. Als diese im Begriff gewesen seien, die mitgeführten und mit Farbe befüllten Feuerlöscher auszupacken, um sodann die beiden weiteren Luftfahrzeuge hiermit einzusprühen, hätten die Angeschuldigte und die gesondert Verfolgte [redacted] von Zeugen an diesem Vorhaben gehindert werden können. Durch die erfolgte Beschädigung und das anschließende unerlaubte Betreten des Flughafengeländes durch den Sicherheitszaun sei um 12:50 Uhr aus Sicherheitsgründen bis um 12:59 Uhr eine vollständige Sperrung der Start- und Landebahn Nord des Flughafens, was von der Angeschuldigten

zumindest billigend in Kauf genommen worden sei, erfolgt. Ein Abflug habe sich um 30 Minuten verspätet. Drei im Landeanflug befindliche Flugzeuge hätten auf die südliche Start- und Landebahn umgeleitet werden müssen. Das besprühte Flugzeug habe aufgrund der Farbattacke nicht mehr starten dürfen.

(b) Auch hier ist bereits fraglich, ob die Sperrung der Nordbahn der Angeschuldigten und den gesondert Verfolgten zurechenbar ist, weil sie ggf. auf eine fehlerhafte Kommunikation zwischen den Sicherheitsbehörden und der Flughafensicherheit zurückzuführen ist. So geht aus der Vorkommnismeldung des Zeugen [redacted] hervor, dass die Sperrung der Nordpiste um 12:50 Uhr auf eine Meldung der Bundespolizei zurückzuführen sei, nach welcher sich die „Eindringlinge auf der Nordbahn“ befunden haben sollten, welches aber zu keinem Zeitpunkt der Fall gewesen sei (Bl. 208 FA 8).

(c) Dies kann für die Tat 5 jedoch dahinstehen, weil sich nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erweisen lassen wird, dass für die Sperrung der Nordbahn eine taugliche Tathandlung der Angeschuldigten und der gesondert Verfolgten ursächlich geworden ist.

(aa) Die Störung des Flughafenbetriebes ist für die Kammer nicht mit der für die Verfahrenseröffnung erforderlichen, hinreichenden Wahrscheinlichkeit auf die Beschädigung des Sicherheitszaunes, sondern auf die aufgrund des unerlaubten Betretens des Flughafengeländes ergriffenen Sicherheitsmaßnahmen zurückzuführen (vgl. hierzu auch schon die vorstehenden Ausführungen).

(bb) Soweit es zur Beschädigung eines Privatflugzeuges gekommen ist, scheidet eine Strafbarkeit gemäß § 316b Abs. 1 Nr. 1 StGB von vornherein aus, da ein Privatflugzeug nicht dem öffentlichen Verkehr dient. Dem öffentlichen Verkehr – hierzu zählen sowohl der (un-)entgeltliche Personen- als auch der Güterverkehr – dienen Unternehmen und Anlagen, sofern sie der Benutzung durch jedermann (also einem größeren, nicht durch persönliche Beziehungen zusammenhängenden oder begrenzten Benutzerkreis) offenstehen (Hecker in: Tübinger Kommentar, 31. Auflage 2025, StGB § 316b Rn. 3). Dies ist bei einem Privatflugzeug nicht der Fall. Selbst wenn man es auf die beiden weiteren in unmittelbarer Nähe zu dem beschädigten Privatflugzeug stehenden Flugzeuge ankommen sollte,dürfte es sich ebenfallsum Privatflugzeuge handeltn, jedenfalls wird Gegenteiliges nirgends erwähnt und es handelt sich bei dem Terminal um ein Terminal für Privatflugzeuge. Der in der Anklageschrift zitierte „Statement-Zettel“ (vgl. S. 266 der Anklageschrift), auf dem „Privatjets blockieren“ stehen soll, spricht ebenfalls für die Annahme, dass es sich bei den drei in der Anklageschrift bei Tat 5 genannten Flugzeugen – mit Blick auf die unbeschädigten Flugzeuge zumindest in der Vorstellung der Angeschuldigten und der gesondert Verfolgten -– al-

lesamt um Privatflugzeuge handelte. Diese Annahme bestätigend ergibt sich aus dem Ereignisbericht der „ESA Luftsicherheit GmbH“ des Zeugen [redacted] (Bl. 22 d. FA 8), dass die von ihm festgestellten Klimaaktivisten zu viert in Richtung GAT zu „den Privatfliegern“ gefahren seien.

(cc) Weiter musste die Kammer deshalb nicht entscheiden, ob die Sperrung der Nordbahn für 9 Minuten und damit verbunden die Umleitung von drei Flügen, der Verzögerung des Fluges der Iraqi Airways (Bl. 196 FA 8), sowie die Schließung des Vorfeldes 4 (Bl. 197 FA 8) wesentliche Betriebsstörungen darstellen.

(4) Tat 6 der Anklageschrift vom 30.05.24

(a) Schließlich wird der Angeschuldigten in der Anklageschrift weiter vorgeworfen, sich am 06. Juni 2023 gegen 11:20 Uhr in Begleitung der gesondert Verfolgten [redacted] ihrem gemeinsamen Tatplan folgend auf das Gelände des Flughafens in der Straße zum Fliegerhorst in Tinnum auf Sylt begeben zu haben, indem sie den dortigen Sicherheitszaun mittels mitgeführter Seitenschneider aufgeschnitten hätten. Die Angeschuldigte und die gesondert Verfolgten hätten sodann ein dort stehendes Privatflugzeug des Typs „CJ1+“ mit dem Flugzeugnahmen „OE-FMD“ des Zeugen [redacted] aufgesucht und dies nahezu vollständig mit orangefarbener Farbe besprüht. Des Weiteren hätten sie die Schutzabdeckungen der Triebwerke demontiert und die Farbe auch in die Triebwerke gesprüht. Sodann hätten sich die Angeschuldigte Meyer und die gesondert verfolgten [redacted] auf den Tragflächen des Flugzeugs festgeklebt. Der gesondert Verfolgte [redacted] habe seine Handfläche auf dem Boden vor dem Flugzeug festgeklebt. Durch die erfolgte Beschädigung und das anschließende unerlaubte Betreten des Flughafengeländes durch den Sicherheitszaun sei eine Absuche des gesamten Flughafengeländes durch Sicherheitspersonal erfolgt. Landende Flugzeuge seien vorübergehend auf dem Vorfeld 3 abgestellt worden. Des Weiteren sei ein Feuerwehreinsatz der Feuerwache des Flughafens gemäß des Notfallplanes durchgeführt worden. Das Vorfeld, auf welchem sich das Flugzeug des Zeugen [redacted] befunden habe, habe für die Dauer der Anwesenheit der Angeschuldigten und gesondert Verfolgten nur eingeschränkt genutzt werden können. Personen hätten in einiger Distanz bzw. auf einem anderen Vorfeld des Flughafens abgefertigt werden müssen. Weiter habe nach der Feststellung des unbefugten Eindringens der Aktivisten auf das Vorfeld 2 das Sicherheitspersonal zur Überwachung des Zaunes abgestellt werden müssen (S. 306 der Anklageschrift). Aufgrund der Unsicherheit, ob sich noch weitere unbefugte Personen auf dem Gelände befänden, sei in Zusammenarbeit mit der örtlichen Polizei eine Sicherheitsdurchsuchung

des gesamten Flughafengeländes durchgeführt worden. Landende Flugzeuge seien vorübergehend aus Sicherheitsgründen auf dem Vorfeld 3 abgestellt worden, wo diese unter der Bewachung des Sicherheitspersonals gestanden hätten. Des Weiteren sei die Feuerwehr gemäß dem Notfallplan aktiviert worden. Zu einer Störung im Hinblick auf den Start und die Landung von Flugzeugen durch die Aktion der am 6. Juni 2023 sei es hierbei nicht gekommen (S. 309 d. Anklageschrift).

(b) Auch dieses der Angeschuldigten vorgeworfene Verhalten erfüllt wiederum nicht den Tatbestand des § 316b Abs. 1 Nr. 1 StGB. Es fehlt teilweise entgegen den Anklagevorwürfen bereits an einem hinreichenden Tatverdacht für das Vorliegen des Taterfolges. Das Abstellen landender Luftfahrzeuge auf dem Vorfeld 3 (Bl. 153 FA 1), das Abfertigen von Flugplatznutzern in einiger Distanz zum Vorfallort oder auf dem Vorfeld 3 (Bl. 168 FA 1) sowie eingeschränkte Nutzbarkeit des Vorfeldes stellen lediglich geringfügige Erschwerung der Arbeitsbedingungen dar (vgl. König, in: LK-StGB, 13. Aufl. 2020, § 316b Rn. 34; vgl. BGH, Beschluss vom 14. Dezember 1977 – StB 255/77 –, BGHSt 27, 307-312; juris, Rn. 7, 9). Auf die Tatvorwürfe rückführbare Regulierungsmaßnahmen für den Luftverkehr gab es nicht; von der DFS kontrollierte Flüge nach Instrumentenflugregeln waren nicht betroffen und konnten wie geplant in Sylt landen (Bl. 179 FA 1). Auf dem Flughafen Sylt selbst kam es nicht zu Einschränkungen des Flugbetriebs (Bl. 184 FA 1).

Im Übrigen – und auch im Hinblick auf die vorbenannten, unzureichenden Beeinträchtigungen – fehlt es an einer Ursächlichkeit der Beschädigung des Sicherheitszaunes sowie des Befestigens eigener Körperteile an dem Beton des Vorfeldes und an dem Flugzeug für eine Störung des Flughafenbetriebes bzw. im Hinblick auf die Beschädigung der Privatflugzeuge an einer Störung des öffentlichen Verkehrs. Dafür, dass – allenfalls – die Anwesenheit der Angeschuldigten und der gesondert Verfolgten selbst, nicht aber das Befestigen eigener Körperteile auf dem Beton vor dem Flugzeug für die weiteren Maßnahmen der Sicherheitsbehörden und der Flughafensicherheit – vom Lösen selbst abgesehen – ursächlich wurden, spricht insbesondere, dass, obgleich POM [redacted] und POM'in [redacted] als ausgebildete Kräfte zum Lösen von Klebstoffen bereits um 12:17 Uhr alamiert wurden und POM [redacted] bereits um 12:22 Uhr, POM'in [redacted] um 12:35 Uhr eintraf, mit dem Ablösen erst um 15:08 Uhr nach dem Eintreffen eines Mitarbeiters des LBV begonnen wurde (Bl. 8 FA 1). Für das Lösen der fünf Personen selbst wurden die Zeitstempel 15:10 Uhr, 15:18 Uhr, 15:26 Uhr, 15:34 Uhr und 15:39 Uhr vermerkt (Bl. 17 FA 1), woraus für die Kammer folgt, dass der jeweilige Lösevorgang ca. 8 – 10 Minuten in Anspruch nahm. In Zeit zwischen 12:17 Uhr und 15:08 Uhr wurde etwa der Außenbereich des Flughafens bestreift (Bl. 8 FA 1).

Für die Kammer ist unklar, was unter der „Aktivierung“ der Feuerwehr zu verstehen ist. Soweit aus dem Vermerk von PK [redacted] hervorgeht, dass die Feuerwehrfahrzeuge des Flughafen als Sichtschutz zur Straße aufgebaut wurden wegen der Anwesenheit zahlreicher „Schaulustiger“ am Zaun und an der Fahrbahn (Bl. 12 FA 1), stellen hiermit ggf. verbundene Betriebsbeeinträchtigungen infolge dieser eigenverantwortlichen Selbstschädigung nicht in einem Zurechnungszusammenhang mit dem Verhalten der Angeschuldigten und der gesondert Verfolgten.

b) Zum Vorwurf der gemeinschädlichen Sachbeschädigung

Im Hinblick auf den Vorwurf der gemeinschaftlichen gemeinschädlichen Sachbeschädigung (Tat 8., § 304 Abs. 1, 2 StGB) ist zwar der Nachweis des in der Anklage beschriebenen (äußeren) Tatgeschehens hinreichend wahrscheinlich. Er ist aus Sicht der Kammer jedoch nur als einfache Sachbeschädigung gem. § 303 Abs. 1, 2 StGB zu werten.

Zwar ist das Landtagsgebäude nach dem relevanten Landesrecht denkmalgeschützt, was dann auch geeignet ist, den strafrechtlichen Begriff des öffentlichen Denkmals zu erfüllen (zum Begriff des öffentlichen Denkmals z.B. Wieck-Noodt, in: MK-StGB, 4. Aufl. 2022, § 304 Rn. 13 mwN.). Der subjektive Tatbestand erfordert dabei zwar nur, aber eben auch zumindest bedingten Vorsatz bezüglich der Denkmalseigenschaft der Sache. Dem Täter muss bewusst sein, dass die von ihm beschädigte oder zerstörte Sache eine besondere Zweckbestimmung besitzt, wofür eine Parallelwertung in der Laiensphäre genügt (Wieck-Noodt, in: MK-StGB, 4. Aufl. 2022, § 304 Rn. 26). Die Anklageschrift enthält zur Annahme des bedingten Vorsatzes in diesem Punkt keine nähere Begründung (Siehe Seite 358 der Anklageschrift), sondern führt nur zur Frage des objektiven Tatbestandsmerkmal „Denkmalseigenschaft“ Näheres aus. Ohne weitere Begründung drängt sich allerdings zunächst nur auf, dass der Angeschuldigten die Bedeutung des Gebäudes als Landtag von Bayern und damit als politisches Symbol, nicht jedoch unbedingt die Denkmaleigenschaft des Gebäudes bekannt war. Hiergegen spricht auch nicht, dass am Haupteingang links das Schutzzeichen der Haager Konvention angebracht ist. Es handelt sich hierbei um ein nach unten spitz zulaufendes Schild mit einem auf der Spitze stehenden ultramarinblauen Quadrat und einem auf der Spitze stehenden Dreieck in gleicher Farbe darüber und kennzeichnet etwa die Verpflichtung der Vertragsstaaten der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten zur Sicherung und Respektierung von Kulturgut (vgl. Fastenrath, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 5. Aufl. 2022, Teil B Rn. 30ff.; zum Aussehen allgemein siehe

https://www.bbk.bund.de/DE/Themen/Schutz-Kulturgut/Was-ist-Kulturgut/Kennzeichung-Kulturgut/kennzeichung-kulturgut_node.html und zum konkreten Aussehen am Landtagsgebäude https://www.bayern.land-tag.de/fileadmin/Bilder_Videos_Internet/Aktuelles/Haager_KonventionAA10593M_web.jpg). Dass das Schild und seine Bedeutung einem Laien bekannt wäre und dass dieser Laie hieraus auf die Denkmaleigenschaft des so gekennzeichneten Bauwerkes schließen würde, ist für die Kammer nicht ersichtlich. Es kommt hinzu, dass das Schild als Oval von nur rund 20cm Breite gestaltet ist, so dass auch die Erkennbarkeit des Schildes für Personen, die seine Bedeutung erkennen, nur sehr eingeschränkt möglich war.

Zudem liegt nahe, dass der Vorsatz der Angeschuldigten und der gesonder Verfolgten sich nicht auf diese Eigenschaft als geschütztes Kulturgut bezogen. Vielmehr dürfte die Eigenschaft des Gebäudes als Landtag (einen Tatnachweis unterstellt) der wesentliche Grund für die Auswahl des Tatobjekts gewesen sein, weil so der politische Bezug zwischen den Forderungen der sog. „Letzten Generation“ und dem Drängen nach politischem Tätigwerden öffentlichkeitswirksam und optisch gut erfassbar hergestellt wird. Die Eigenschaft des Maximilianeums als Parlamentsgebäude wird aber durch § 304 StGB gerade nicht geschützt. Sie ist auch nicht – nicht einmal in der Laiensphäre – zwingend deckungsgleich mit der Eigenschaft als öffentliches Denkmal. Da § 304 StGB ebenso wie § 303 StGB aber die fahrlässige Sachbeschädigung öffentlicher Denkmäler nicht unter Strafe stellt, liegt aus Sicht der Kammer ein hinreichender Tatverdacht nur für eine einfache Sachbeschädigung gem. § 303 StGB vor.

c) Zum Vorwurf des Sichbeteiligens an einer kriminellen Vereinigung (Taten 1. - 8., § 129 Abs. 1 StGB)

aa) Die Strafbarkeit einer Beteiligung in einer Vereinigung als Mitglied setzt im Hinblick auf diese Vereinigung voraus, dass es sich bei ihr um einen auf längere Dauer angelegten, von einer Feststellung von Rollen der Mitglieder, der Kontinuität der Mitgliedschaft und der Ausprägung der Struktur unabhängigen organisierten Zusammenschluss von mehr als zwei Personen zur Verfolgung eines übergeordneten gemeinsamen Interesses handelt (§ 129 Abs. 2 StGB) und das der Zweck oder die Tätigkeit der Vereinigung auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren bedroht sind (§ 129 Abs. 1 StGB). Weiter ist bereits nach der Entwurfsbegründung zur Reform des § 129 StGB (BT-Drs.18/11275, S. 10) mit Blick auf den Schutzzweck des § 129 StGB, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie

die Bedeutung von § 129 StGB als Katalogtat für bestimmte strafprozessuale Maßnahmen vorauszusetzen, dass die von der Vereinigung geplanten oder begangenen Straftaten eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedeuten und unter diesem Gesichtspunkt von einigem Gewicht sind (vgl. etwa BGH, Beschluss vom 28. Juni 2022 – 3 StR 403/20 –, juris, Rn. 16; BGH, Beschluss vom 2. Juni 2021 – 3 StR 61/21 –, juris, Rn. 12; LG München I, Beschluss vom 16. November 2023 – 2 Qs 14/23 –, juris Rn. 10; zur bisherigen Rspr. und von der Entwurfsbegründung in a.F. ausdrücklich genannt Krauß, in: LK-StPO, 13. Aufl. 2021, § 129 nunmehr Rn. 53ff.). Letztlich darf die Begehung von Straftaten nicht nur ein Zweck oder eine Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sein (§ 129 Abs. 3 Nr. 2).

(1) Weitgehende Einigkeit in Literatur und Rechtsprechung besteht im Hinblick auf die – im Wesentlichen bereits zu § 129 StGB a.F. vertretenen, aber angesichts des insoweit übereinstimmenden Wortlauts auf die neue Fassung übertragbaren – Anforderungen an eine Ausrichtung auf die Begehung von Straftaten:

Eine Vereinigung ist dann auf die Begehung von Straftaten gerichtet, wenn dies der verbindlich festgelegte Zweck ist, zu dessen Erreichung sich die Mitglieder verpflichtet haben. Die Organisation der Vereinigung muss auf den Zweck der gemeinschaftlichen Begehung von Straftaten hin konzipiert sein (BGH, Urteil vom 12. September 2023 – 3 StR 306/22 –, juris, Rn. 47; BGH, Beschluss vom 11. Juli 2023 – AK 35/23 –, BGHSt 68, 1-14 - juris, Rn. 33; BGH, Beschluss vom 30. März 2023 – StB 58/22 –, juris, Rn. 26; BGH, Urteil vom 21. Oktober 2004 – 3 StR 94/04 –, juris, Rn. 10; Schäfer/Anstötz, in: MK-StGB, 4. Aufl. 2021, § 129 Rn. 48; Eschelbach, in: NK-StPO, 6. Aufl. 2023, § 129 Rn. 47; Sternberg-Lieben/Schittenhelm, in: Sch/Sch, 30. Aufl. 2019, § 129 Rn. 7; Kuhli, in: Matt/Renzikowski, StGB, 2. Aufl. 2020, § 129 Rn. 13; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, 30. Aufl. 2023, § 129 Rn. 3; Krauß, in: LK-StGB, 13. Aufl. 2021, § 129 Rn. 64.). Nur dann vermag die Betätigung der Vereinigung die ihre besondere Gefährlichkeit begründende Eigendynamik zu entfalten, die Grund für die durch § 129 StGB bestimmte Vorverlagerung des Strafschutzes ist (BGH, Beschluss vom 30. März 2023 – StB 58/22 –, juris, Rn. 26; BGH, Urteil vom 21. Oktober 2004 – 3 StR 94/04 –, juris, Rn. 10). Daraus folgt, dass der gemeinsame Wille zur Begehung von Straftaten fest durch die für die Willensbildung maßgeblichen Personen (BGH, Urteil vom 22. Januar 2015 – 3 StR 233/14 –, BGHSt 60, 166-187- juris, Rn. 30; Krauß, in: LK-StGB, 13. Aufl. 2021, § 129 Rn. 64) gefasst sein muss und nicht nur vage oder insbesondere von dem Ergebnis weiterer Willensbildungsprozesse abhängig sein darf (BGH, Beschluss vom 30. März 2023 – StB 58/22 –, juris, Rn. 26; BGH, Urteil vom 21. Oktober 2004 – 3 StR 94/04 –, juris, Rn. 10; Schäfer/Anstötz, in: MK-StGB, 4. Aufl. 2021, § 129 Rn. 48; Kulhanek, in: BeckOK-StGB, Stand: 01.11.2024, § 129 Rn. 35; Krauß, in: LK-StGB, 13. Aufl. 2021, § 129 Rn. 64). Deshalb

reicht es nicht aus, wenn sich die in der Vereinigung zusammengefassten Mitglieder bewusst sind, es könne bei der Verfolgung ihrer Pläne zu Straftaten kommen, sie diese mithin lediglich „ins Auge gefasst“ haben (BGH, Beschluss vom 30. März 2023 – StB 58/22 –, juris, Rn. 26; BGH, Urteil vom 22. Januar 2015 – 3 StR 233/14 –, BGHSt 60, 166-187- juris, Rn. 30; Sternberg-Lieben/Schittenhelm, in: Sch/Sch, 30. Aufl. 2019, § 129 Rn. 7; Krauß, in: LK-StGB, 13. Aufl. 2021, § 129 Rn. 64). Ebenso wenig reicht aus, dass der Zweck nur von einzelnen Mitgliedern verfolgt, nicht aber auch von den übrigen Mitgliedern getragen wird (BGH, Urteil vom 22. Januar 2015 – 3 StR 233/14 –, BGHSt 60, 166-187- juris, Rn. 30; Kulhanek, in: BeckOK-StGB, Stand: 01.11.2024, § 129 Rn. 41; Kuhli, in: Matt/Renzikowski, StGB, 2. Aufl. 2020, § 129 Rn. 14; Fischer, StGB, § 129 Rn. 16; Krauß, in: LK-StGB, 13. Aufl. 2021, § 129 Rn. 64). Die Vereinigung muss selbst durch ihre Mitglieder Straftaten begehen wollen, wobei die Art der Tatbeteiligung allerdings nicht maßgeblich ist (Schäfer/Anstötz, in: MK-StGB, 4. Aufl. 2021, § 129 Rn. 51; vgl. Kuhli, in: Matt/Renzikowski, StGB, 2. Aufl. 2020, § 129 Rn. 14).

Nicht notwendig ist, dass kriminelle Aktionen den Hauptzweck oder die ausschließliche Tätigkeit der Vereinigung ausmachen; auch brauchen sie nicht der Endzweck zu sein. Vielmehr genügt es, wenn sie die Erreichung des eigentlichen Ziels nur vorbereiten sollen (BGH, Urteil vom 12. Februar 1975 – 3 StR 7/74 – NJW 1975, 985; BGH, Urteil vom 21. Dezember 1977 – 3 StR 427/77 (S) –, BGHSt 27, 325-329, juris, Rn. 6; BGH, Urteil vom 22. Februar 1995 – 3 StR 583/94 –, BGHSt 41, 47-57- juris, Rn. 17; Sternberg-Lieben/Schittenhelm, in: Sch/Sch, 30. Aufl. 2019, § 129 Rn. 7; Schäfer/Anstötz, in: MK-StGB, 4. Aufl. 2021, § 129 Rn. 48; Kulhanek, in: BeckOK-StGB, Stand: 01.11.2024, § 129 Rn. 33; Kuhli, in: Matt/Renzikowski, StGB, 2. Aufl. 2020, § 129 Rn. 15; Krauß, in: LK-StGB, 13. Aufl. 2021, § 129 Rn. 65). Immer aber müssen sie die Zielsetzung und die innere Struktur der Vereinigung jedenfalls mitprägen (Sternberg-Lieben/Schittenhelm, in: Sch/Sch, 30. Aufl. 2019, § 129 Rn. 7; so auch im Lichte des § 129 Abs. 3 Nr. 2 StGB (damals Abs. 2 Nr. 2) BGH, Urteil vom 22. Februar 1995 – 3 StR 583/94 –, BGHSt 41, 47-57- juris, Rn. 17).

Die Absicht, Straftaten zu begehen, braucht nicht bis zur Vorbereitung einzelner Taten konkretisiert oder die Begehung einer bestimmten Tat geplant zu sein (Schäfer/Anstötz, in: MK-StGB, 4. Aufl. 2021, § 129 Rn. 49; BGH, Urteil vom 21. Oktober 2004 – 3 StR 94/04 –, juris, Rn. 12; Sternberg-Lieben/Schittenhelm, in: Sch/Sch, 30. Aufl. 2019, § 129 Rn. 7; Eschelbach, in: NK-StPO, 6. Aufl. 2023, § 129 Rn. 52; Kulhanek, in: BeckOK-StGB, Stand: 01.11.2024, § 129 Rn. 36: Kuhli, in: Matt/Renzikowski, StGB, 2. Aufl. 2020, § 129 Rn. 13; Krauß, in: LK-StGB, 13. Aufl. 2021, § 129 Rn. 66; vgl. zur a.A. Nachweise bei Krauß, in: LK-StGB, 13. Aufl. 2021, § 129 Rn. 66). Die Taten müssen lediglich ihrer Art nach soweit konkretisiert sein, dass eine Ausrichtung der Vereinigung

auf die Begehung von Straftaten eindeutig ist (BT-Drs. 18/11275, 10; Kulhanek, in: BeckOK-StGB, Stand: 01.11.2024, § 129 Rn. 36; vgl. auch Kuhli, in: Matt/Renzikowski, StGB, 2. Aufl. 2020, § 129 Rn. 13 zu Personenzusammenschlüssen in der Anfangsphase ihrer Existenz: „im Hinblick auf den Deliktstypus spezifiziert“). Diese in Aussicht genommenen Taten dürfen voraussichtlich weder gerechtfertigt noch entschuldigt sein (BGH, Beschluss vom 20. April 2022 – AK 15/22 –, juris; Rn. 21; Kulhanek, in: BeckOK-StGB, Stand: 01.11.2024, § 129 Rn. 39). Für das Vorliegen der kriminellen Absicht kommt es auf den Zeitpunkt der Tathandlung nach § 129 StGB an (Kuhli, in: Matt/Renzikowski, StGB, 2. Aufl. 2020, § 129 Rn. 13).

Ob die einzelnen Mitglieder der Organisation die Handlungen der maßgebenden Funktionäre, denen keine Organstellung zukommen muss, billigen oder nicht, ist grundsätzlich unerheblich (Schäfer/Anstötz, in: MK-StGB, 4. Aufl. 2021, § 129 Rn. 50; Sternberg-Lieben/Schittenhelm, in: Sch/Sch, 30. Aufl. 2019, § 129 Rn. 7). Verfolgt allerdings nur ein Kern der Gruppierung im dargelegten Sinne strafrechtlich relevante Ziele, so bildet lediglich dieser eine kriminelle Vereinigung. Die außenstehenden weiteren Mitglieder der Gruppierung können aber Unterstützer der Vereinigung sein (BGH, Beschluss vom 13. September 2011 – 3 StR 231/11 –, BGHSt 57, 14-24- juris Rn. 21; BGH, Beschluss vom 17. März 1999 – 3 ARs 2/99 –, BGHSt 45, 26-37, juris, Rn. 21; Schäfer/Anstötz, in: MK-StGB, 4. Aufl. 2021, § 129 Rn. 50; Sternberg-Lieben/Schittenhelm, in: Sch/Sch, 30. Aufl. 2019, § 129 Rn. 7; Krauß, in: LK-StGB, 13. Aufl. 2021, § 129 Rn. 64).

(2) Dabei ist nur eine Ausrichtung auf solche Taten nach § 129 Abs. 1 S. 1 StGB tauglich, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren bedroht sind.

(3) Zudem ist – wie bereits dargelegt - mit Blick auf den Schutzzweck des § 129 StGB, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie die Bedeutung von § 129 StGB als Katalogtat für bestimmte strafprozessuale Maßnahmen vorauszusetzen, dass die von der Vereinigung geplanten oder begangenen Straftaten eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedeuten und unter diesem Gesichtspunkt von einigem Gewicht sind (BT-Drs.18/11275, S. 10; BGH, Beschluss vom 28. Juni 2022 – 3 StR 403/20 –, juris, Rn. 16; BGH, Beschluss vom 2. Juni 2021 – 3 StR 61/21 –, juris, Rn. 12; LG München l, Beschluss vom 16. November 2023 – 2 Qs 14/23 –, juris Rn. 10; zur bisherigen Rspr. und von der Entwurfsbegründung in a.F. ausdrücklich genannt Krauß, in: LK-StPO, 13. Aufl. 2021, § 129 nunmehr Rn. 53ff.). Dem steht nicht entgegen, dass § 129 Abs. 1 S. 1 StGB eine Eingrenzung tauglicher Anknüpfungstaten bereits durch die Mindest-Obergrenze vornimmt, geht der Reformgesetzgeber vielmehr davon aus, dass auch die dieser Grenze unterfallenden Taten die erforderliche Gefährlichkeit im Einzelnen aufweisen müssen (Vgl. BT-Drs.18/11275, S. 10; so auch Schäfer/Anstötz, in: MK-StGB, 4. Aufl. 2021, § 129 Rn. 40). Wie

diese Erheblichkeit zu bestimmen ist, ist bislang obergerichtlich nicht abschließend geklärt.

(a) Nach zu § 129 StGB a.F. entwickelter Rechtsprechung werde das erforderliche Gefahrenmaß nicht allein anhand der Strafandrohung bestimmt. Maßgeblich sei eine Gesamtwürdigung der begangenen und/oder geplanten Straftaten unter Einbeziehung aller Umstände, die, wie insbesondere auch die Tatauswirkungen, für das Maß der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit von Bedeutung sein können (Vgl. BGH, Urteil vom 22. Februar 1995 – 3 StR 583/94 –, BGHSt 41, 47-57 – juris, Rn. 10; BGH, Beschluss vom 31. Mai 2016 – 3 StR 86/16 –, juris, Rn. 6; BGH, Beschluss vom 13. September 2011 – 3 StR 231/11 –, BGHSt 57, 14-24; juris, Rn. 12; vgl. auch Kulhanek, in: BeckOK-StGB, Stand: 01.11.2024, § 129 Rn. 45). Hieran anknüpfend wird in der Literatur vertreten, es könne nicht nur auf den objektiven Unrechtsgehalt einer Straftat oder die abstrakte Strafdrohung abgestellt werden. Einzubeziehen in die Beurteilung der Frage, ob die von geplanten oder begangenen Straftaten ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit erheblich sind, seien vielmehr alle Begleitumstände (Krauß, in: LK-StGB, 13. Aufl. 2021, § 129 Rn. 54; Schäfer/Anstötz, in: MK-StGB, 4. Aufl. 2021, § 129 Rn. 42; vgl. auch BGH, Urteil vom 22. Februar 1995 – 3 StR 583/94 –, BGHSt 41, 47-57; juris, Rn. 15; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 18. Oktober 1993 – 4 Ws 244/93 – NJW 1994, 398). Dazu zählten insbesondere Art und nähere Umstände der geplanten oder geschehenen Taten, die tatsächlichen oder potentiellen Tatauswirkungen, die Höhe der Erlöse, die mit den Straftaten erzielt werden, eine organisierte, planmäßige und überregionale Vorgehensweise, im Falle eines Äußerungsverhaltens der Inhalt der Verlautbarung und die Zeitverhältnisse (BGH, Urteil vom 22. Februar 1995 – 3 StR 583/94 –, BGHSt 41, 47-57; juris, Rn. 12; Schäfer/Anstötz, in: MK-StGB, 4. Aufl. 2021, § 129 Rn. 45; Eschelbach, in: NK-StGB, 6. Aufl. 2023, § 129 Rn. 51) als Rahmen und Hintergrund des in Frage stehenden strafrechtswidrigen Verhaltens (Krauß, in: LK-StGB, 13. Aufl. 2021, § 129 Rn. 54; dahingehend BGH, Beschluss vom 13. September 2011 – 3 StR 231/11 –, BGHSt 57, 14-24; juris, Rn. 12).

(b) In der Rechtsprechung und Teilen der Literatur wird das Rechtsgut der inneren öffentlichen Sicherheit speziell auch unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Friedens interpretiert (BGH, Urteil vom 22. Februar 1995 – 3 StR 583/94 –, BGHSt 41, 47-57; juris, Rn. 12; Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 20. März 1997 – 3St ObWs 1/97 –, juris, Rn. 11 unter Verweis auf die zu § 130 StGB ergangene Entscheidung des BGH, Urteil vom 15. Dezember 1994 – 1 StR 656/94 –, juris; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 18 Oktober 1993 - 4 Ws 244/93, NJW 1994, 398 (399); Schäfer/Anstötz, in: MK-StGB, 4. Aufl. 2021, § 129 Rn. 1; einschränkend („Kernbereich“), Sternberg-Lieben/Schittenhelm, in: Sch/Sch, 30. Aufl. 2019, § 129 Rn. 1; vgl. im Übrigen Nachweise bei Kuhli/Papenfuß KriPoZ 2023, 71; zum Schutz des Rechtsguts der öffentlichen Ordnung vgl. BGH, Urteil vom 12. Oktober 1965 – 3 StR 15/65 –, juris, Rn. 40; a.A. Hefen-

dehl GA 2024, 601 (610); vgl. hierzu auch Linnertz Kriminalistik 2024, 481 (483). Der BGH hat dementsprechend ausgeführt, dass die öffentliche Sicherheit in ihrem Teilaspekt des inneren Friedens schon dadurch nachhaltig und unmittelbar gefährdet sein kann, dass durch Farbsprühaktionen mit aufhetzenden Parolen den als Minderheit in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländern angesichts des tatsächlich Geschehenen das Gefühl genommen werde, sich in Sicherheit hier aufhalten zu können. Das Gewicht der als Sachbeschädigungen strafbaren Farbsprühaktionen sei umfassend zu würdigen (BGH, Urteil vom 22. Februar 1995 – 3 StR 583/94 –, BGHSt 41, 47-57; juris, Rn. 14). In der Literatur wird in Anknüpfung hieran teilweise gefordert, dass die geplanten oder begangenen Straftaten geeignet sein müssten, die Bevölkerung einzuschüchtern oder die Funktionsfähigkeit des Staates zu beeinträchtigen (vgl. mit Blick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Singelnstein/Winkler NJW 2023, 2815 (2817) bzw. ein Klima der Angst zu verbreiten (Kuhli/Papenfuß KriPoz 2023, 71 (75).

(c) Hiergegen hat sich das LG München I als Beschwerdegericht im Hinblick auf die auch hier zu bewertende sog. „Letzte Generation“ ausgesprochen (LG München I, Beschluss vom 16. November 2023 – 2 Qs 14/23 –, juris, Rn. 12). Es ginge nicht darum, ob sich der Einzelne oder eine Vielzahl konkret bedroht fühle oder gar in Angst lebe, sondern entscheidend sei, dass der gesellschaftliche Diskurs durch illegitime Mittel verletzt werde, indem eine Gruppierung versuche, sich – gegebenenfalls moralisch überhöhend – über die rechtsstaatliche Ordnung und die konsentierten Formen der demokratischen Abläufe zu stellen. Straftaten seien kein Mittel der freiheitlichen, demokratischen, rechtsstaatlichen Diskussion. Sie seien Ausdruck krimineller Energie und als solche juristisch nüchtern zu bewerten. Moralische Argumente könnten jenseits der Gesetze eine Strafbarkeit weder begründen noch negieren (LG München I, Beschluss vom 16. November 2023 – 2 Qs 14/23 –, juris, Rn. 12).

(d) Für die Kammer erscheint es insofern als zweifelhaft, ob das von dem LG München I unter Bezugnahme auf die Kommentierung von Kulhanek (nunmehr kommentiert bei Kulhanek, in: BeckOK-StGB, Stand: 1.11.2024, § 129 Rn. 46) angeführte Verletzen des gesellschaftlichen Diskurses durch illegitime Mittel einen hinreichenden Rückbezug auf das Rechtsgut der inneren öffentlichen Sicherheit unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Friedens ermöglicht und so das Vorliegen einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit greifbar werden lässt. Die Darstellungen des LG München I zur Qualifikation der Diskursform mögen zutreffen, eine Schutzzweck geleitete Tatbestandseingrenzung ermöglichen sie aber nicht, ist es doch nicht der öffentliche Diskurs, sondern der öffentliche Friede als Bestandteil der Öffentlichen Sicherheit, der durch § 129 StGB geschützt wird. Dies gilt umso mehr, als auch die einschlägige BGH-Rechtsprechung nicht jegliche Beeinträchtigung des öffentlichen Friedens für tauglich erachtet, sondern ei-

ne solche in einem Fall angenommen wurde, in der der Beeinträchtigung die Eignung zukam, einer in Deutschland lebenden Minderheit das Gefühl zu nehmen, sich in Sicherheit hier aufhalten zu können (vgl. oben). Ziel der Reform des Vereinigungsbegriffs in 2017 war neben der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben in nationales Recht u.a. ausdrücklich, die als unbefriedigend empfundene Rechtslage zu modifizieren, um auch solche Strukturen organisierter Kriminalität zu erfassen, die dem bislang engen Begriff der Vereinigung nicht unterfielen (BT-Drs. 18/11275, S. 7). Hierbei betonte der Reformgesetzgeber, dass nach § 129 StGB taugliche Straftaten auch i.R.d. § 129 StGB n.F. eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedeuten und unter diesem Gesichtspunkt von einigem Gewicht sein müssen (BT-Drs. 18/11275, S. 10). Warum es vor diesem Gesichtspunkt von Vornherein nicht um eine – wie auch immer geartete – empfundene Bedrohungslage der Bevölkerung oder einzelner Bevölkerungsgruppen gehen soll, erschließt sich der Kammer nicht (ggl. auch die Kritik von Wenglarczyk StV 2024, 833 (835) zur „einzelfallorientierten Rechtsfortbildung“). Ob sich nun die gerade angeführten Ausführungen des BGH mit Kuhli/Papenfuß auf das Erfordernis eines Klimas der Angst konkretisieren lassen, muss nach Auffassung der Kammer an dieser Stelle nicht entschieden werden, kommt es vielmehr auf die bereits aufgezeigte Gesamtwürdigung der begangenen und/oder geplanten Straftaten an (vgl. oben). Vor dem Hintergrund der angeführten BGH-Rechtsprechung setzt die Annahme einer erheblichen Gefahr für die Öffentliche Sicherheit durch die – sofern ein entsprechender Nachweis mit hinreichender Wahrscheinlichkeit geführt werden kann – von der sog. „Letzten Generation“ geplanten und/oder begangenen Straftaten voraus, dass diese eine vergleichbare Gefährdungsquantität wie –qualität aufweisen.

bb) Die Staatsanwaltschaft führt im Konkretum unter 1.-8. zunächst insbesondere aus, dass die Vereinigung „Letzte Generation“ Anfang 2022 eine Vielzahl von „Aktionen“ gestartet habe, welche regelmäßig strafrechtlich relevante Handlungen umfasst hätten. Der Schwerpunkt sei hierbei die Durchführung von Straßenblockaden in Innenstädten gewesen. Die Teilnehmer dieser Blockaden seien dazu übergegangen, ihre Hand- oder Fußflächen mit Klebstoff an dem Straßenbelag zu befestigen, um so die Räumung der Blockaden durch die Polizei zeitlich möglichst lange hinauszuzögern. Diese Aktionen seien nach dem Anklagevorwurf darauf ausgerichtet gewesen, höchstmögliche mediale Aufmerksamkeit zu erzielen. Festnahmen und Ermittlungsverfahren würden die Mitglieder der sog. "Letzten Generation" nicht beeindrucken, diese Maßnahmen würden vielmehr für die mediale Aufmerksamkeit instrumentalisiert.

Über das zuvor genannte Vorgehen hinaus habe sich dann ein Teil der Mitglieder der sog. "Letzten Generation" – darunter auch die Angeschuldigte – weiter radikalisiert und hierüber hinausgehende, extremere und radikalere Aktionen ins Auge gefasst, um das übergeordnete Ziel – die

Bundesregierung zu Maßnahmen gegen die Klimakrise zu bringen – zu erreichen. Diese Mitglieder hätten sich dazu entschieden, kritische Infrastrukturen wie Ölpipelines, welche der Versorgung der Bevölkerung mit Kraftstoff und zur Wärmeerzeugung dienten, sowie sicherheitskritische Einrichtungen, wie Flughäfen, anzugreifen, indem sie diese durch Beschädigungen bzw. unerlaubte Bedienung von Teilen der Anlagen und deren Besetzung zum Erliegen brächten. Ferner hätten sich diese Mitglieder der Gruppierung dazu entschieden, „Sachbeschädigungen zum Nachteil privater oder öffentlicher Einrichtungen und Gegenstände zu begehen“, bei denen ein höchstmöglicher Schaden habe erzielt werden sollen, um so eine höchstmögliche Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit zu erzeugen. Diese Mitglieder der Gruppierung würden einen Umsturz der bestehenden Ordnung, gar einen revolutionsähnlichen Zustand anstreben, wobei hier stets die öffentliche Wahrnehmung zur Herbeiführung des Vorstehenden instrumentalisiert werden solle.

Die Angeschuldigte habe hierbei die Gruppierung als Mediensprecherin vertreten (vgl. S. 4 der Anklageschrift), ein maßgeblicher Teil ihrer Betätigung sei es hierbei gewesen, die von der sog. "Letzten Generation" geplanten Aktionen öffentlich anzukündigen. Darüber hinaus habe sie auch bei Aktionen – etwa dem Abdrehen von Ölpipelines – mitgewirkt. Weiter habe sie auch im Rahmen der gruppierungsinternen Kommunikation in mehreren Arbeitsgruppen mitgewirkt und sei letztlich auch in die Mitgliederrekrutierung eingebunden gewesen.

cc) Gemessen an diesen Maßstäben fehlt es in beträchtlichem Umfang der Anklagevorwürfe an einer Ausrichtung der sog. "Letzten Generation" auf die Begehung tauglicher Straftaten. Der Angeklagten liegen hierbei neben dem Vorwurf nach § 129 StGB – wie bereits dargestellt – Taten nach §§ 123 Abs. 1, 303 Abs. 1, 304 Abs. 1, 2, 316b Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Abs. 2 StGB zur Last.

(1) Taten nach § 123 Abs. 1 StGB scheiden schon mit Blick auf den Höchststrafrahmen von einem Jahr Freiheitsstrafe als Anknüpfungsstraftaten aus.

(2) Bezüglich der Taten nach § 316b Abs. 1 StGB fehlt es an einem hinreichenden Tatverdacht (siehe oben). Es ist auch seitens der Staatsanwaltschaft weder vorgetragen, noch aus der Akte ersichtlich, dass die letzte Generation über die angeklagten Straftaten hinaus auf die Begehung von Straftaten ausgerichtet war, die dem Tatbestand des § 316b StGB unterfallen würden.

(a) Zwar enthält die Anklageschrift auf den Seiten 98 ff. weitere Ermittlungsergebnisse bezüglich anderer, vorliegend nicht als Betätigungshandlungen angeklagter Taten im Zusammenhang mit Pipelines (Eine Auflistung der einzelnen Taten im Zusammenhang mit den Pipelines findet sich auf S. 111 ff. der Anklage), allerdings führt die Staatsanwaltschaft insoweit zusammenfassend

aus, dass diese immer „mit dem gleichen *Modus Operandi*“ – mithin dem Abdrehen der Ventile – begangen wurden. Soweit es bei einzelnen Taten zu einem Anketten bzw. Festkleben an das Ventil gekommen ist, erfüllt dies nach dem oben Gesagten nicht den Tatbestand des § 316b Abs. 1 StGB, weil dies nicht ursächlich für eine etwaige Verhinderung oder Störung des Betriebes gewesen ist. Soweit es zum Einsatz von Rohrzangen gekommen sein soll, da aufgrund bereits in den Vortagen erfolgter Zwischenfälle Handräder zum Bedienen der Absperrschieber abgenommen worden waren, dürfte dies nach Auffassung der Kammer auch noch unter eine ordnungsgemäße Bedienung fallen, da zwar ein Bauteil, das Handrad, ersetzt worden ist, es im Ergebnis aber wiederum um ein Zudrehen des Ventils ging und dieses Ventil bestimmungsgemäß funktionierte und bedient werden sollte. Im Übrigen ist eine etwaige Beschädigung des Schiebers nicht ursächlich für die Verhinderung oder Störung des Betriebes. Weiter dürfte die letzte Generation nicht auf diese Art von Tatbegehung ausgerichtet gewesen sein, da dieses Vorgehen gerade nicht dem von der Staatsanwaltschaft angenommenen *modus operandi* entsprach, sondern offenbar eine spontane Reaktion auf die vor Ort vorgefundenen Umstände darstellte.

(b) Nichts anderes gilt aus Sicht der Kammer mit Blick auf eine Ausrichtung auf „Aktionen“ auf (Verkehrs-)Flughäfen. Den diesbezüglichen Anklagevorwürfen ist das folgende Vorgehen der Mitglieder der sog. „Letzten Generation“ gemein (vgl. die vorstehenden Ausführungen): Sie öffneten zunächst die Sicherheitszäune unter Zuhilfenahme von Werkzeugen, setzten dann ggf. einen Notruf ab, betraten das Flughafengelände entweder auf der Suche nach Privatflugzeugen, welche sie nachfolgend beschädigen wollten, oder auf der Suche nach einem geeigneten Rollweg, an welchem sie sich unter Zuhilfenahme von Klebstoff befestigen wollten. Dieses Verhalten ist – wie gezeigt – aus Sicht der Kammer für sich genommen ungeeignet, den Tatbestand des § 316b Abs. 1 Nr. 1 StGB zu erfüllen, gerade weil die hier zweifelsohne intendierte Störung des Betriebsablaufs des jeweiligen Flughafens nicht infolge der Einwirkung auf eine dem Betrieb dienenden Sache eintreten, sondern vielmehr bereits die Folge der eigenen Anwesenheit auf dem Flughafengelände sein sollte. Die Öffnung der Sicherheitszäune ermöglicht hier nur das beabsichtigte Betreten. Bei der Beschädigung von Privatflugzeugen fehlt es an der Einwirkung auf eine dem Betrieb dienenden Sache. Das Befestigen an dem Rollweg stellt dann zwar eine Einwirkung auf eine dem Betrieb dienenden Sache dar. Da hier bewusst – auch zur Reduktion des Gefährdungspotentials (Bl. 178, 250, 285 FA 4),– keine Start-/Landebahn, sondern ein Rollweg bzw. eine Rangierbahn als Ziel der Selbstbefestigung ausgesucht wurde und werden sollte, war – wie etwa in den Anklagevorwürfen 4 und 6 der Fall – dieses Ereignis regelmäßig örtlich beschränkt und führte – auch in der Vorstellung der Mitglieder der sog. „Letzten Generation“ – damit zu Erschwernissen der Arbeitsbedingungen, nicht aber zum Erliegen oder zu wesentlichen Einschränkungen des

Flugverkehrs. Hinzu kommt, dass – wie den Mitgliedern der sog. "Letzten Generation" aufgrund des intensiven Einsatzes von Klebstoff im Rahmen anderer „Aktionen“ zweifelsohne bewusst gewesen sein dürfte – die Sicherheitskräfte nach einer gewissen Eingewöhnungsphase zunehmende Erfahrung im Lösen dieser Klebstoffverbindungen sammelten, so dass eine hiermit verbundene Verzögerung zunehmend abnahm und sich die so zu erreichende Betriebseinschränkung auch in der Vorstellung der Mitglieder der sog. „Letzten Generation“ in ihrer Anwesenheit auf dem Flughafengelände erschöpfte, welche so kaum zu verlängern war. Aus den Verfahrensakten zum Anklagevorwurf Nr. 6 hat die Kammer etwa eine durchschnittliche Zeit von 8 – 10 Minuten zum Lösen einer Klebstoffverbindung der Akte entnommen. Dass die sog. „Letzte Generation“ auf ein anderes Vorgehen hinsichtlich der Flughäfen – etwa eine Einwirkung auf Start- und Landebahnen – ausgerichtet gewesen ist, wird sich aus Sicht der Kammer gerade wegen der übereinstimmenden Angaben der gesondert Verfolgten und den hiermit korrespondierenden Anklagevorwürfen nicht erweisen lassen.

(c) Sofern hier – etwa im Hinblick auf die Vorwürfe der Tat 8 – auch auf die mutmaßliche Begehung von gemeinschädlichen Sachbeschädigungen abgestellt wird, besteht im konkreten Fall wie oben unter II.b. dargestellt bereits kein hinreichender Tatverdacht für das Merkmal der Gemeinschädlichkeit. Zudem ist eine Ausrichtung der sog. "Letzten Generation" gerade auf die Begehung von Taten nach § 304 StGB (und nicht nur z.B. auf „einfache“ Sachbeschädigungen nach § 303 StGB) nicht hinreichend ersichtlich. Die Anklageschrift verhält sich – soweit ersichtlich – hierzu nicht. Die in Bezug genommenen Ausführungen des LG Potsdam stellen pauschal darauf ab, Mitglieder der sog. "Letzten Generation" seien im Zusammenhang mit bundesweiten sowie internationalen „Aktionen“ bei Angriffen auf Kunstobjekte wegen gemeinschädlicher Sachbeschädigung verdächtig (S. 145 der Anklageschrift). Auch in dem von der Staatsanwaltschaft auf Seite 204 ff. der Anklageschrift dargelegten abschließenden Sachstandsbericht bzgl. Organisationsstruktur der „Letzten Generation“ und Einbindung der Angeschuldigten Meyer wird das Besprühen von Kulturgütern und Denkmälern lediglich pauschal als Aktionsform bezeichnet.

Für einen hinreichenden Tatverdacht auch der Begehung einer Tat nach § 129 StGB unter diesem Gesichtspunkt wären Erkenntnisse dazu erforderlich, dass die Mitglieder der Gruppe nach ihrer gemeinschaftlicher Willensbildung gerade auch im Hinblick auf die Schutzgüter des § 304 StGB Taten ins Auge gefasst hatten, die zudem soweit konkretisiert waren, dass eine Ausrichtung der Vereinigung auf die Begehung dieser Taten eindeutig ist (vgl. bereits oben), dass sie also gerade im Hinblick auf den Deliktstypus spezifiziert sind (vgl. etwa Kuhli, in: Matt/Renzikowski, StGB, 2. Aufl. 2020, § 129 Rn. 13.). Selbst wenn das typische Vorgehen von Mitgliedern der sog. "Letzten Generation" etwa auch das Beschmutzen von Bauwerken umfassen würde, wäre weiter

unklar, nach welchen Kriterien die Auswahl der zu beschmutzenden Bauwerke stattfände. Es lässt sich gerade nicht feststellen, dass im Hinblick auf den Tatvorwurf Nr. 8 das Tatobjekt – wie bereits oben dargestellt – ausgewählt wurde, gerade weil es sich um ein öffentliches Denkmal handelt, oder ob die Auswahlentscheidung vielmehr dadurch geprägt wurde, dass es sich um den Landtag des Freistaats Bayern handelte und die weitere Gebäudequalifikation für die Mitglieder der sog. "Letzten Generation" gerade keine Rolle spielte.

dd) Auch im Übrigen – das heißt im Hinblick auf den verbleibenden Deliktsbereich der Sachbeschädigung (§ 303 StGB) – war eine Verfahrenseröffnung wegen des Vorwurfes des Bildens krimineller Vereinigungen (§ 129 StGB) abzulehnen. Nach Auffassung der Kammer ist durch die Anklagevorwürfe – ihre Erweislichkeit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit unterstellt – nicht hinreichend dargetan, dass von den geplanten und/oder begangenen Straftaten, sofern diese die § 303StGB betreffen, eine erhebliche Gefahr für die Öffentliche Sicherheit ausging.

(1) Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es bei § 303 StGB um den Schutz individueller Rechtsgüter geht, die Annahme einer Erheblichkeit mithin nur durch außerhalb der Tatbestandserfüllung liegende Umstände begründet werden kann. Mag ein im Einzelfall eingetretener Schaden ein auch noch so großes Ausmaß erreichen, sind dadurch zunächst nur die Individualinteressen des Eigentümers betroffen, nicht jedoch das Rechtsgut der öffentlichen Sicherheit.

Die §§ 303, 304 StGB lassen eine Strafe von bis zu zwei bzw. drei Jahren Freiheitsstrafe im Höchstmaß zu. Hierbei überschreiten sie die nach § 129 Abs. 1 S. 1 StGB erforderliche Mindest-Obergrenze nur knapp bzw. erreichen sie gerade. Hierbei ist es nach Auffassung der Kammer von Bedeutung, dass die Erfassung der vorgenannten Tatbestände von der Mindest-Obergrenze des § 129 StGB n.F. nicht europarechtlich determiniert war, sah der Rahmenbeschluss 2008/841/JI die Erfassung von Straftaten vor, die im Höchstmaß mit mindestens vier Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind (vgl. BT-Drs. 18/11275, S. 10.). Insofern Bedarf es nach Auffassung der Kammer – den Erwägungen des Reformgesetzgebers zum Schutzzweck der Norm, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie der Bedeutung von § 129 StGB als Katalogtat für bestimmte strafprozessuale Möglichkeiten entsprechend (vgl. BT-Drs. 18/11275, S. 10.) - durchschlagenden Anhaltspunkten zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Einzelfall.

(2) Für die Annahme einer erheblichen Gefahr für die Öffentliche Sicherheit sind dann hinreichende, innerhalb oder außerhalb der vorbenannten Tatbestände liegende Umstände durch die Anklagevorwürfe nicht dargetan.

(a) Sofern die Angeschuldigte oder mit ihr zusammenwirkende Personen Vorhängeschlösser

bzw. Schutzabdeckungen von Steuereinheiten aufgebrochen (Taten 2 und 3), die Umfriedung von Flughäfen durch das Aufschneiden von Zäunen (Taten 2 und 3), den Asphalt einer Rollbahn durch die Entfernung des gesondert Verfolgten [redacted] durch Rettungshelfer (Tat 4), sowie Privatflugzeuge durch das Besprühen mittels Feuerlöscher bzw. das Aufbringen von Farbe (Taten 5 und 6), das Vorfeld (Tat 5) bzw. die Rollbahn (Tat 6) durch das Aufbringen von Farbe, sowie den Golfplatz durch das Pflanzen eines Baumes und von Blumen und das Verteilen von Unkrautsamen (Tat 7) beschädigt haben sollte, wäre die Öffentliche Sicherheit hierdurch für sich genommen nicht berührt.

(b) Aus Sicht der Kammer ändert es an dieser auch für die Tat 8 geltenden Bewertung nichts, dass hierbei das Maximilianeums und damit Eigentum der öffentlichen Hand durch das Bewerfen mittels farbgetränkter Tennisbälle beschädigt worden sein soll, da auch hier ein hinreichender Bezug zum Schutzgut der Öffentlichen Sicherheit fehlt.

(c) Nichts Anderes folgt aus den im Rahmen der Tatbegehung präsentierten Parolen, wobei aus Sicht der Kammer dahinstehen kann, ob eine Berücksichtigung derselben bereits mangels eines inneren Zusammenhanges der präsentierten Parolen mit den Sachbeschädigungshandlungen fehlt.

(aa) Aus Sicht der Kammer ist bei der Frage der Erheblichkeit der Gefährdung der Öffentlichen Sicherheit die Ausstrahlungswirkung der Grundrechte, insbesondere des Grundrechts der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG zu berücksichtigen. Für die Äußerungsdelikte ist dies ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (s. etwa BVerfG, Einstweilige Anordnung vom 7. April 2001 – 1 BvQ 17/01 –, juris, Rn. 28 m.w.N.). Zwar ist § 129 Abs. 1 StGB bereits tatbestandlich nur für die Beteiligung an einer Vereinigung eröffnet, die auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist. Bereits auf dieser ersten Ebene ist also die Austrahlungswirkung der Grundrechte – sofern einschlägig -– bereits zu berücksichtigen mit dem Ergebnis, dass eine Strafbarkeit nach § 129 StGB voraussetzt, dass das Verhalten, auf welches die Vereinigung ausgerichtet ist, auch im Lichte der Grundrechte als strafrechtlich relevant zu qualifizieren ist. Dennoch erfasst der Tatbestand des § 129 StGB – wie nicht zuletzt das hier gegenständliche Verfahren zeigt – aufgrund seiner tatbestandlichen Weite im Grundsatz auch die organisierte Meinungsbildung und -kundgabe. Um der Bedeutung insbesondere der Meinungsäußerungsfreiheit und der Abschreckungswirkung der Strafandrohung des § 129 Abs. 1 StGB auf sie Rechnung zu tragen, ist aus Sicht der Kammer eben jene bereits bei den Anforderungen zu berücksichtigen, die an eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu stellen sind, sofern sie nicht bereits aus den tatbestandlichen, sondern gerade aus außertatbestandlichen Aspekten folgt. Hierfür spricht insbe-

sondere auch, dass der Gesetzgeber bei der Reform des § 129 StGB den – aus dem Wesen der Grundrechte stammende (BVerfG, Urteil vom 15. Dezember 1983 – 1 BvR 209/83 –, BVerfGE 65, 1-71; juris, Rn. 151) - Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als Grund für die tatbestandliche Einschränkung der Strafbarkeit durch das Erfordernis einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit benannt hat (vgl. oben). Zu Bedeutung der Meinungsfreiheit führte das BVerfG (Urteil vom 15. Januar 1958 – 1 BvR 400/51 –, BVerfGE 7, 198-230) aus:

> *„Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung ist als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt <un des droits les plus precieux de l'homme nach Artikel 11 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789>. Für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung ist es schlechthin konstituierend, denn es ermöglicht erst die ständige geistige Auseinandersetzung, den Kampf der Meinungen, der ihr Lebenselement ist <BVerfGE 5, 85 <205>>. Es ist in gewissem Sinn die Grundlage jeder Freiheit überhaupt, "the matrix, the indispensable condition of nearly every other form of freedom" <Cardozo>.“*

Diese Berücksichtigung hat aus Sicht der Kammer zur Folge, dass an außertatbestandliche Umstände, die zur Begründung einer erheblichen Gefahr für die Öffentliche Sicherheit herangezogen werden sollen, im Hinblick auf ihr Gefährdungspotential hohe Anforderungen zu stellen sind, wenn es sich bei ihnen Meinungen handelt.

(bb) Dies zugrunde gelegt, kann die Kammer in der Kundgabe von dem sog. Klimaschutz zuzuordnende Parolen keine außerhalb des Tatbestandes des § 303 StGB liegende Umstände erkennen, die geeignet wären, eine erhebliche Gefahr für die Öffentliche Sicherheit zu begründen. Der Angeschuldigten und den mit ihr zusammenwirkenden Personen wird vorgeworfen, durch das Präsentieren von Transparenten und Bannern im Rahmen der Tatbegehung Folgendes kundgetan zu haben: „WAS, WENN DIE REGIERUNG DAS NICHT IM GRIFF HAT?“ und „100 KM/H UND 9 € FÜR ALLE“ im Rahmen der Tat 4, „*Euer Luxus = Unsere Wasserknappheit“* und „*Für wen machen Sie Politik Kanzler Scholz*“ im Rahmen der Tat 7. Das Infragestellen der Klimaschutzpolitik der Bundesregierung bzw. des Parlamentes verbunden mit der Forderung nach Klimaschutzmaßnahmen über das Ordnungsrecht mag zwar geeignet sein, Andersdenkende emotional zu polarisieren. Dass diese – über Fälle sog. Selbstjustiz im konkreten Zusammenhang mit Aktionen der „Letzten Generation“ hinaus, dazu sogleich – die Sicherheit oder auch nur das Sicherheitsgefühl von dem einen oder anderen Lager zugehöriger Personen beeinträchtigt hätten, geht weder aus der Anklageschrift hervor, noch ist der Kammer anderweitig zur Kenntnis gelangt.

Gleiches gilt im Hinblick auf die Beschädigung der Privatflugzeuge. Zwar wäre die zielgerichtete Beschädigung eines Privatflugzeuges als Symbol für die zunehmende Ungleichheit der Vermögensverteilung geeignet, gesellschaftliche Spannungen hervorzurufen. Der Kammer ist jedoch nicht bekannt geworden, dass derartige – durch die Mitglieder der sog. „Letzten Generation“ möglicherweise beabsichtigten – Spannungen tatsächlich gesamtgesellschaftliche Bedeutung gewonnen und damit die Sicherheit oder das Sicherheitsgefühl von vermögenden Menschen beeinträchtigt haben – noch dazu in einem Maße, welches einen Vergleich zu Auswirkungen aufhetzender fremdenfeindlicher Parolen für die Sicherheit in Deutschland lebender Bevölkerungen und durch sie wiederum den inneren Frieden rechtfertigt (vgl. BGH, Urteil vom 22. Februar 1995 – 3 StR 583/94 –, BGHSt 41, 47-57; juris, Rn. 12).

(d) Der Aspekt der durch die „Aktionen“ verursachten – eher im Kontext der Straßenblockaden relevant werdenden – Fälle der „Selbstjustiz“ Betroffener kann nicht als ein solcher, außerhalb der Tatbestandsverwirklichung liegender Umstand zur Begründung einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit herangezogen werden.

(aa) Zwar ist der Staatsanwaltschaft zuzugeben, dass insofern auch der BGH i.R.d. angeführten Rechtsprechung außerhalb des Tatbestandes liegende Umstände anführt, sofern er ausführt, es seien auch die Zeitverhältnisse als Rahmen und Hintergrund des in Frage stehenden strafrechtswidrigen Verhaltens einzubeziehen (BGH, Urteil vom 22. Februar 1995 – 3 StR 583/94 –, BGHSt 41, 47-57; juris, Rn. 12.):

> *„Bei der Würdigung der geplanten und jedenfalls als Sachbeschädigungen strafbaren Sprühaktionen hätten daher die Wirkungen von ausländerfeindlichen Inhalten der Parolen angesichts der Ausschreitungen gegen Ausländer und insbesondere der schwerwiegenden Gewaltaktionen von Hoyerswerda, Rostock, Mölln und Solingen sowie der darin deutlich gewordenen Gewaltbereitschaft rechtsextremer Teile der Bevölkerung nicht ausgeklammert werden dürfen. (…) Ihre wertende Einbeziehung kann ergeben, daß aufhetzende Farbsprühaktionen wegen der gefährlichen Folgen für den inneren Frieden, der als Teil der öffentlichen Sicherheit von § 129 Abs. 1 StGB mitgeschützt wird, so gewichtig sind, daß der für die Anwendung von § 129 Abs. 1 StGB erforderliche Erheblichkeitsgrad erreicht ist. Jedenfalls können solche als Sachbeschädigungen gewerteten Aktionen, je nach den Gesamtumständen, in ihren Auswirkungen gewichtiger sein als die Begehung qualifizierter Sachbe-*

schädigungen nach § 305 a StGB, die sogar zur Annahme einer terroristischen Vereinigung nach § 129 a Abs. 1 StGB führen kann.“

(bb) Das AG München begründete das Vorliegen einer besonderen Gefahr für die öffentliche Sicherheit u.a. mit dem Umstand, es komme i.R.d. Straßenblockaden immer wieder zu Fällen der Selbstjustiz, in denen geschädigte Autofahrer Aktivisten der Letzten Generation körperlich oder sogar mit dem PKW angreifen, welches die Mitglieder der „Letzten Generation“ billigen würden (Vgl. S. 329 der Anklageschrift; Bl. 1237 – 1423 d. A. 501 Js 534/22 (GenStA München)).

(cc) Zwischen Fällen der Selbstjustiz und solchen, die der BGH hier anführt, bestehen nach Auffassung der Kammer erhebliche Unterschiede: Zum einen führt der BGH hier aus, dass in Deutschland lebende ausländische Minderheiten gerade angesichts der Existenz von schwerwiegenden Gewaltaktionen i.R.v. Ausschreitungen gegen sie durch die Verbreitung von ausländerfeindlichem Gedankengut besonders gefährdet sind. Insofern haftet bereits der Äußerung ausländerfeindlichen Gedankenguts das Risiko an, bestehende Ressentiments zusätzlich – bis zu gewaltsamen Ausschreitungen hin – zu befeuern. Eine vergleichbare Gefährdungssituation lag zum Tatzeitpunkt für Klimaaktivisten nach Auffassung der Kammer nicht vor. Zum einen reichen die der Kammer aus den Verfahren bekannten Ausschreitungen i.R.d. vorbenannten Selbstjustiz im Hinblick auf ihre Gefährdungsqualität nicht etwa die von dem BGH angeführten gegenüber ausländischen Minderheiten heran. Zum anderen ist der Klimaaktivist nur in seiner Rolle und nicht in seiner Identität betroffen; m.a.W. hat er es in der Hand, seine politischen Überzeugungen nicht zu äußern oder zumindest i.R.v. Demonstrationen zu betätigen, und sich so aus der Gefährdungssituation zurück zu ziehen.

(dd) Weiter ist hier zu berücksichtigen, dass die durch die „Aktionen“ begründete Gefährdung sich in diesem Kontext auch erschöpft; ein Klimaaktivist wird also nur im Zusammenhang mit seiner Teilnahme und nicht etwa außerhalb hiervon Opfer von Selbstjustiz. Da sich der Aktivist insofern bewusst der Gefährdung in diesem Kontext aussetzt, erscheint es auch unter dem Gesichtspunkt der Eigenverantwortlichkeit fragwürdig ihn – nicht aber die die Selbstjustiz begehenden Täter – im Hinblick auf die Organisation dieser selbstgefährdenden Aktionen gem. § 129 StGB quasi zu seinem Schutz zu pönalisieren.

(d) Soweit die Staatsanwaltschaft Flensburg unter Bezugnahme auf die Ausführungen der GenStA München – wohl im Hinblick auf die Ausrichtung auf Taten nach §§ 240, 303, 304 StGB – für das Vorliegen einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit anführt, dass „die Straftaten der Vereinigung inzwischen so gehäuft, groß angelegt und publikumswirksam begangen“ würden

und „die begangenen Straftaten, insbesondere die großen Straßenblockaden“, inzwischen „eine Vielzahl unbeteiligter Bundesbürger betroffen und beträchtlichen Schaden angerichtet“ (Bl. 166, München; S. 70f. der Anklageschrift) hätten, führt dies nach Auffassung der Kammer zu keiner anderen Beurteilung. Allein aus der Anzahl der geplanten Straftaten kann nicht auf die Erheblichkeit einer jeden einzelnen geschlossen werden.

(e) Sofern zur Begründung einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeführt wird, „zentrales Argument“ für die Gefährlichkeit sei die stetig weitere Eskalation, welche nicht vorhersehbar sei (Vgl. Vermerk der GenStA München vom 30.01.2023, Bl. 453, Bd. I; Anklage vom 30.05.24, S. 78.), so eignet sich diese pauschale Aussage nach Auffassung der Kammer nicht, eine Erheblichkeit der geplanten Straftaten zu begründen. Erforderlich – wie bereits ausgeführt – ist, dass gerade von den geplanten und/oder begangenen Straftaten eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht. Das Abstellen auf die Eskalationsgefahr lässt aber offen, welche Straftaten nunmehr künftig begangen werden sollen und entzieht sich insofern einer Beurteilung sowohl der Tauglichkeit im Hinblick auf § 129 Abs. 1 S. 1 StGB als auch der Gefährlichkeitsbewertung.

(f) Insgesamt wird die Annahme der Kammer, dass die Letzte Generation nicht auf die Begehung erheblicher Straftaten ausgerichtet war, dadurch bestätigt, dass der Generalbundesanwalt die Übernahme des Ermittlungsverfahrens der Generalstaatsanwaltschaft München mit Vermerk vom 30. November 2022 mit der Begründung abgelehnt hat, dass keine besondere Bedeutung des Falles anzunehmen sei. Die Schwere der Taten und deren Auswirkungen auf die innere Sicherheit wären gering und es würden derzeit keine Bundesinteressen besonders nachhaltig berührt werden (Seite 78 der Anklageschrift).

ee) Ob die Kammer nach der Verfahrensbeschränkung gem. § 154a Abs. 1 StPO durch die Staatsanwaltschaft in der Abschlussverfügung (Bl. 401f. Hb. III) auf den Vorwurf der Anklage im Hinblick auf den Vorwurf eines Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte gem. § 113 StGB hinsichtlich der Taten 2, 3, 4 und 6 durch das Festkleben bzw. Festketten an Gegenständen noch über einen hinreichenden Tatverdacht einer derartigen Tatbegehung als Betätigungshandlung des § 129 StGB befinden konnte, ist unklar, kann jedoch dahinstehen, weil sie auch mit Blick auf diese Vorgänge – die Ausrichtung der sog. "Letzten Generation" hierauf unterstellt – keine hierdurch begründete erhebliche Gefahr für die Öffentliche Sicherheit erkennen vermag. Durch entsprechendes Erschweren der Beendigung der Protestaktionen durch die Einsatzkräfte der Polizei unter Hilfe von hinzugezogenen Rettungshelfern (vgl. etwa Bl. 6 FA 5, Bl. 4f. FA 7) wurde lediglich die konkrete Einsatzzeit verlängert; ein verbundenes Gefährdungspotential ist für die Kammer nicht er-

sichtlich.

ff) Sofern die von Mitgliedern der sog. "Letzten Generation" im Rahmen der Straßenblockaden potentiell verwirklichten Nötigungen (§ 240 StGB) als Betätigungshandlungen i.S.d. § 129 StGB grundsätzlich in Betracht kommen, ließ die Staatsanwaltschaft das Vorliegen einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit bewusst offen (S. 340f. der Anklageschrift) und führte lediglich in der Einleitung der Anklageschrift vom 30.05.24 abstrakt zur Durchführung von Straßenblockaden in Innenstädten durch die „Letzte Generation“ aus, ohne hierbei zwischen dem jeweiligen Lebenssachverhalt zu differenzieren und diesen zeitlich wie örtlich zu konkretisieren. Derartige geschichtliche Vorgänge entziehen sich demgemäß der Kognitionspflicht des Gerichtes (vgl. etwa BGH, Urteil vom 14. Oktober 2025 – 1 StR 445/24 –, juris, Rn. 46f.). Dem steht aus Sicht der Kammer die jüngere Rechtsprechung des BGH nicht entgegen, nach dem alle von einem Mitglied einer kriminellen Vereinigung in dessen Interesse ausgeführten Handlungen zu einer einzigen Tat im sachlichrechtlichen Sinne verbunden werden (BGH, Urteil vom 14. November 2024 – 3 StR 189/24 –, BGHSt 69, 48), weil diese einen Gleichlauf des sachlichrechtlichen und des prozessualen Tatbegriffs gerade nicht gebietet (vgl. BGH a.a.O., Rn. 49). Weitere Betätigungsakte – hier für Zwecke des Strafklageverbrauchs – begründen nach der Rechtsprechung des BGH eine weitere prozessuale Tat, sofern der betreffende Sachverhalt nicht tatsächlich Gegenstand der Anklage oder der Urteilsfindung gewesen ist (vgl. BGH a.a.O). Nichts Anderes hat aus Sicht der Kammer für die Kognitionspflicht des Gerichts zu gelten.

III. Im so zugelassenen Umfang ist das Verfahren jedoch nicht vor der großen Strafkammer zu eröffnen, sondern gem. § 209 Abs. 1 StPO vor dem Amtsgericht - Strafrichter -, hier vor dem örtlich zuständigen Amtsgericht Niebüll.

1. Die Zuständigkeit der Kammer besteht weder nach § 74a Abs. 1 Nr. 4, noch nach § 74 Abs. 1 GVG.

a) Gemäß § 74a Abs. 1 Nr. 4 GVG besteht eine Zuständigkeit der Strafkammer für den Vorwurf der Zuwiderhandlung gegen ein Vereinigungsverbot in den Fällen des § 129 StGB. Im Übrigen besteht gemäß § 74 Abs. 1 GVG - neben anderen, hier nicht vorliegenden Ausnahmen - eine Zuständigkeit der Strafkammer nur dann, wenn zu erwarten ist, dass gegen den Angeklagten eine Freiheitsstrafe von über vier Jahren verhängt wird. Das Schöffengericht ist dagegen nach den §§ 28, 24 Abs. 1 Nr. 2 GVG immer dann zuständig, wenn im Einzelfall eine höhere (Gesamt-)Strafe als vier Jahre Freiheitsstrafe nicht zu erwarten ist. Diese Rechtsfolgenerwartung

muss aufgrund einer überschlägigen Prognoseentscheidungen anhand der allgemeinen Strafzumessungsgründe und unter Berücksichtigung des gesamten Ermittlungsergebnisses nach § 160 StPO festgestellt werden (OLG Karlsruhe Beschl. v. 10.04.2024 – 1 Ws 80/24, BeckRS 2024, 8798 Rn. 12).

b) Daran gemessen liegt weder ein hinreichender Tatverdacht für den Vorwurf der Zuwiderhandlung gegen ein Vereinigungsverbot gem. § 129 StGB (vgl. hierzu schon II.) vor, noch ist eine höhere Freiheitsstrafe als vier Jahre in diesem Verfahren gegen die Angeklagte zu erwarten. Die Sachbeschädigung nach § 303 Abs. 1 StGB sieht einen Strafrahmen von Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe vor. Der Hausfriedensbruch nach § 123 Abs. 1 StGB sieht einen Strafrahmen von Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vor. Zwar ist die Angeschuldigte mehrfach vorbestraft: So wurde die Angeschuldigte am 02.06.23 durch das Amtsgericht Tiergarten wegen Missbrauch von Notrufen zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 10,00 EUR, am 08.06.23 durch das Amtsgericht Hamburg wegen Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 10,00 EUR, am 17.10.23 durch das Amtsgericht Tiergarten wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 12,00 EUR, am 23.11.23 vom Amtsgericht Bonn wegen Sachbeschädigung in Tateinheit mit Hausfriedensbruch zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 15,00 EUR, am 04.01.24 vom Amtsgericht Hamburg-Harburg wegen Nötigung in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je 30,00 EUR, sowie letztlich 10.01.24 vom Landgericht Hamburg wegen Nötigung in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte zu einer Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu je 10,00 EUR verurteilt. Am 20.02.25 bildete das Amtsgericht Tiergarten unter Einbeziehung der Entscheidungen vom 17.10.23, 02.06.23, 08.06.23 und 23.11.23 eine nachträgliche Gesamtstrafe von 150 Tagessätzen zu je 14,00 EUR. Auch unter Berücksichtigung der bestehenden, mit Blick auf §§ 123 und 303 StGB teilweise auch einschlägigen, Vorverurteilung und auch im Hinblick auf die teilweise sehr hohe Schadenshöhe (vgl. etwa Taten 5 und 6 der Anklageschrift vom 30.05.24) sowie die – abhängig von den Feststellungen – ggf. durch den Organisationsgrad der Angeschuldigten und der gesondert Verfolgten an den Tag gelegte kriminelle Energie ist selbst bei einer Verurteilung im Umfang des Eröffnungsbeschlusses und unter Ausreizung der Strafrahmen der §§ 123, 303 StGB eine Gesamtstrafe von über vier Jahren Freiheitsstrafe nach der Erhöhung der Einsatzstrafe von den maximal möglichen zwei Jahren Freiheitsstrafe für die Kammer nicht ersichtlich.

c) Aus denselben Gründen ist die Zuständigkeit des Strafrichters gem. § 25 Nr. 2 GVG eröffnet.

Zwar ist die Angeschuldigte – wie gerade aufgezeigt – mehrfach und teilweise einschlägig vorbe-

straft. Die Verurteilungen selbst wiegen mit Blick auf die getroffene Sanktion von 25 – 90 Tagessätzen – die aus dem Register hervorgehenden 150 Tagessätze sind auf eine Gesamtstrafe im Beschlusswege zurückzuführen – hierbei nicht sonderlich schwer. Auf Freiheitsstrafe wurde bisher nicht erkannt. Keine einzige Verurteilung ist für sich genommen i.S.d. § 32 Abs. 2 Nr. 5 lit. a BZRG registertauglich.

Aus Sicht der Kammer wäre die maßgebliche Einsatzstrafe trotz der Vorstrafen für den Fall einer Verurteilung nur geringfügig zu erhöhen, weil zwischen den einzelnen Taten ein enger zeitlicher, sachlicher und situativer Zusammenhang bestünde und die fortlaufende Betätigung des einmal gefassten Tatentschlusses insofern Ausdruck einer niedriger werdenden Hemmschwelle wäre (vgl. BGH, Beschluss vom 25. August 2010 – 1 StR 410/10 –, juris). Soweit vorherige Verurteilungen gesamtstrafenfähig sein sollten, erhöhen sie die zu erwartende Gesamtstrafe ebenfalls nicht wesentlich; dies gilt umso mehr, falls eine Zäsurwirkung vorheriger Verurteilungen zur Bildung mehrerer Gesamtstrafen führen müsste.

Selbst wenn infolge der Schadenshöhe mit Blick auf die Tat Nr. 6 im Verurteilungsfall auf eine Freiheitsstrafe im oberen Drittel des Rahmens des § 303 StGB erkannt würde, ließe die Strafgewalt des Strafrichters von bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe eine maßvolle Erhöhung dieser Einsatzstrafe zu, wobei die Schadenshöhe lediglich eines der mit Blick auf die Gesamtabwägung (§ 46 Abs. 2 S. 1 StGB) maßgeblichen Strafzumessungskriterien ist.

2. Der Umfang oder die Bedeutung der Sache im Sinne von § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG führen nicht dazu, dass das Verfahren vor der Kammer zu eröffnen ist.

a) Eine besondere Bedeutung der Sache ist nicht zu erkennen. Es ist nicht ersichtlich, dass der Fall sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen aus der Masse der durchschnittlichen Sachen deutlich nach oben abhebt (BeckOK GVG/Eschelbach, 23. Ed. 15.05.2024, GVG § 24 Rn. 16).

Kriterien für die Beurteilung sind u.a. das Ausmaß der Rechtsverletzung, die Auswirkungen der Straftat auf die Allgemeinheit, die (außergewöhnliche) Höhe des Schadens, die hervorragende Stellung des Beschuldigten, die Berührung schwerwiegender öffentlicher Interessen sowie das überregionale Interesse der Öffentlichkeit an dem Fall (siehe die Auflistung bei Schuster, in: MK-StPO, 2. Aufl. 2025, § 24 GVG Rn. 11).

Nach der Verfahrenseröffnung im unter II. dargestellten Umfang ist weder das Ausmaß der

Rechtsverletzungen, die Auswirkungen der Straftat auf die Allgemeinheit, eine außergewöhnliche Schadenshöhe, die hervorragende Stellung des Beschuldigten, die Berührung schwerwiegender öffentlicher Interessen noch das überregionale Interesse der Öffentlichkeit geeignet, einen besonderen Umfang der Sache zu begründen. Hierbei wäre den ursprünglichen Vorwürfen insbesondere der Störung öffentlicher Betriebe (§ 316b StGB) und der Bildung krimineller Vereinigungen (§ 129 Abs. 1 StGB) eine besondere Bedeutung etwa unter den Gesichtspunkten der Auswirkungen der vorgeworfenen Taten auf die Allgemeinheit und des überregionalen Öffentlichkeitsinteresses zugekommen – auch eine ggf. hervorragende Stellung der Angeschuldigten folgt hier nur aus dem mit den vorbenannten Tatvorwürfen in Zusammenhang stehenden Lebenssachverhalt. Eine weitere Aufklärung dieser Vorwürfe kann aus Sicht der Kammer in einem Hauptverfahren aber gerade nicht erfolgen, weil es an einer überwiegenden Verurteilungswahrscheinlichkeit fehlt. Der nunmehrige Gegenstand der Hauptverhandlung – Vorwürfe des Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB) und der Sachbeschädigung (§ 303 StGB) – dürfte das ggf. weiterhin vorhandene Öffentlichkeitsinteresse erheblich reduzieren. Zwar verbleibt mit Blick auf die Tatvorwürfe zu den Taten Nr. 5 und 6 der Anklageschrift vom 30.05.24 eine beträchtliche Schadenshöhe von ca. 90.000 € bzw. mindestens 1.000.000 € Gegenstand der Vorwürfe. Der auf die Schadenshöhe als Kriterium der besonderen Bedeutung abstellenden Rechtsprechung des Kammergerichts (KG Berlin, Beschluss vom 29. Juni 2001 – 2 AR 58/01 - 3 Ws 327/01 –, juris, Rn. 4) lag jedoch ein Sachverhalt zugrunde, bei dem die Schadenshöhe insbesondere aufgrund der Anzahl der Vorwürfe -– u.a. 57 Fälle des gewerbsmäßigen Betruges -– ein entsprechendes Ausmaß annahm. Aus Sicht der Kammer spielt die Anzahl der Taten und der hierdurch geschädigten Personen für die Frage des Vorliegens besonderer Bedeutung der Sache aufgrund der außergewöhnlichen Schadenshöhe eine beträchtliche Rolle. Die aus den Vorwürfen zu Tat 5 und 6 folgende Schadenshöhe ist hier jedoch einzig auf den Wert der jeweils beschädigten Sache – das Privatflugzeug des Typs „CJ1+“ sowie das Luftfahrzeug der Marke „Piper“ – zurückzuführen; geschädigt ist insoweit einzig ihr Eigentümer. Nichts anderes hat hier mit Blick auf das Ausmaß der Rechtsverletzung zu gelten, weil die Schadenshöhe hier nicht etwa Ausdruck einer besonders intensiven Verletzungshandlung, sondern einzig Folge des Wertes der beschädigten Sache und den Kosten ihrer Instandsetzung ist.

b) Ein besonderer Umfang der Sache ist ebenfalls nicht gegeben. Ein besonderer Umfang der Sache kann sich in der Gesamtschau aus der Zahl der Angeklagten, aus der Zahl der angeklagten Taten, der Zahl der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen, sowie der zu verwendenden Urkunden und Augenscheinobjekte, aus dem Umfang des Aktenmaterials und aus einer zu erwartenden langen Verhandlungsdauer ergeben (BeckOK GVG/Eschelbach, 23. Ed.

15.05.2024, GVG § 24 Rn. 15, beck-online).

aa) Ein besonderer Umfang liegt aus Sicht der Kammer weder im Hinblick auf die Zahl der Angeschuldigten, noch aus der Zahl der angeklagten Taten. Er folgt auch nicht aus dem Umfang des Aktenmaterials. Zwar haben die Verfahrensakten insbesondere infolge der umfangreichen Ermittlungen zur Vereinigung der sog. „Letzten Generation“ einen beträchtlichen Inhalt. Die Strukturierung dieses zu einem großen Anteil aus Sonderbänden bestehenden Aktenbestandes ist infolge der aussagekräftigen Titulierung dieser Sonderbände verhältnismäßig gut zu erfassen. Ein Großteil hiervon dürfte – etwa sofern die Struktur der sog. „Letzten Generation“ als Vereinigung betroffen ist – infolge der Verfahrenseröffnung im unter II. dargestellten Umfang keines intensiven Aktenstudiums bedürfen. Die hier gegenständlichen Vorwürfe sind zudem kompakt in Fallakten gegliedert und damit effizient aufzuarbeiten.

bb) Auch im Hinblick auf die zu erwartende Verhandlungsdauer – und damit in Zusammenhang stehend die Zahl der zu vernehmenden Zeugen und (ggf.) Sachverständigen, der einzuführenden Urkunden und Augenscheinsobjekte – geht die Kammer nicht von einem besonderen Umfang der Sache aus.

(1) Aus Sicht der Kammer ist der besondere Umfang in der Regel bei voraussichtlich zehn Verhandlungstagen gegeben. Dies folgt aus der systematischen Auslegung des § 24 Abs. 1 S. 2 GVG unter Berücksichtigung der §§ 76 Abs. 2 S. 3 Nr. 3, Abs. 3 und 29 Abs. 2 S. 1 GVG (so überzeugend Schuster, in: MK-StPO, 2. Aufl. 2025, § 24 GVG Rn. 16). Die personelle Überlegenheit der Kammer am Landgericht gegenüber dem Schöffengericht ist aufgehoben, wenn dieses nach § 29 Abs. 2 S. 1 mit zwei Berufsrichtern verhandelt und die Kammer nach § 76 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 ebenfalls mit nur zwei Berufsrichtern entscheidet. In diesen Fällen ergibt sich ein Unterschied nur noch im Instanzenzug. Die Vermeidung einer zweiten Tatsacheninstanz kann jedoch nicht aus fiskalischen oder anderen sachfremden Gründen dazu führen, dass der gesetzliche Richter abweichend bestimmt wird. Das ergibt sich auch bei systematischer Auslegung mit der Zuständigkeit des Landgerichts in Fällen der besonderen Schutzbedürftigkeit von Zeugen. In diesen Fällen ist die Reduzierung auf eine Tatsacheninstanz gesetzlicher Zweck der Bestimmung. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass andere Gründe für eine Reduzierung der Instanzen gerade nicht herangezogen werden dürfen (Schuster, in: MK-StPO, 2. Aufl. 2025, § 24 GVG Rn. 16 m.w.N. auch zur a.A.).

(2) Hieran gemessen, dürfte die für die Tatvorwürfe im hier eröffneten Umfang erforderliche Beweisaufnahme nicht mehr als zehn Hauptverhandlungstage in Anspruch nehmen. Infolge der un-

ter 1. dargestellten Verfahrenseröffnung wird der Strafrichter – vorbehaltlich weiterer Einstellungen und/oder Beschränkungen – über sechs Tatvorwürfe der Sachbeschädigung und sechs Tatvorwürfe des Hausfriedensbruchs zu befinden und in diesem Umfang Beweis zu erheben haben. Im Gegensatz zu den Tatvorwürfen der Störung öffentlicher Betriebe und des Bildens krimineller Vereinigungen wird die hiernach durchzuführende Beweisaufnahme weder eine Aufklärung der konkreten Abläufe und Folgen des gesamten Lebenssachverhaltes – etwa mit Blick auf die Taten 4 – 6 – Feststellungen zu den konkreten Abläufen des Betretens des Flughafengeländes durch die Angeschuldigte und der gesondert Verfolgten, den hiernach ggf. durchgeführten Handlungen, dem Verhalten und den Abläufen der Einsatzkräfte der Sicherheitsbeamten und der Flughafensicherheit, den Folgen des hier gegenständlichen Verhaltens für die Betriebsabläufe des jeweils betroffenen Flughafens etc. –, noch eine Aufklärung der Organisationsstrukturen der sog. „Letzten Generation“ erfordern. Insofern, als dass Feststellungen zur äußeren und inneren Tatseite der Sachbeschädigung und des Hausfriedensbruchs erforderlich sind, dürfte ein umfassendes Selbstleseverfahren mit Blick auf nach § 249 Abs. 1 S. 1 StPO bzw. § 256 Abs. 1 Nr. 5 StPO verlesbare Urkunden und Ermittlungsberichte das Erfordernis zur Einvernahme von Zeugen erheblich reduzieren.

c) Es ist ferner nicht erkennbar, dass die besondere Schutzbedürftigkeit von Zeugen eine Verhandlung vor dem Landgericht in erster und einziger Tatsacheninstanz gebieten würde.

3. Die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts – Strafrichter – Niebüll folgt mit Blick auf die Taten Nr. 6 und 7 der Anklageschrift vom 30.05.2024 aus § 7 StPO, im Übrigen aus § 13 Abs. 1 StPO. § 209 Abs. 1 StPO ist auch anwendbar (vgl. Schneider, in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, § 209 Rn. 7).

[redacted]
Vorsitzender Richter
am Landgericht

[redacted]
Richterin
am Landgericht

[redacted]
Richter

Beglaubigt
Flensburg, 02.04.2026

[redacted]
Justizfachangestellte